

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Imbricit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite
Preussischer Bergarbeiterschutz	161
Gesetzgebung und Verwaltung. Gesetzentwurf betreffend Abänderung des allgemeinen Berggesetzes in Preußen. — Die Thronrede und die Arbeitslosigkeit in England. — Fabrikspektion in Australien	163
Wirtschaftliche Rundschau	166
Aus den Kommunen. Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Zürich	167

	Seite
Arbeiterbewegung. Die Arbeiterin in der Gewerkschaftsbewegung. — Zur Frage der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse. — Australien im Kampfe der Arbeit voran!	169
Konferenz. Preussischer Bergarbeiterkongress in Berlin. — Verbandstag der Bergarbeiter in Berlin	173
Lohnbewegungen. Die Streiks in Paris	173
Einigungsämter. Zwangsschiedsgericht in Australien	174
Unternehmerreise. Nichtinnehaltung von Lohnstarifen in Australien	174
Mitteilungen. Generalversammlung der Unterstützungsbewegung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten	174

Preussischer Bergarbeiterschutz.

Die preussische Bergarbeiterschutz-Novelle ist erschienen und sie bewegt sich im allgemeinen im Rahmen der von der Regierung angeforderten Zustände: Sanitärer Maximalarbeitsstag, Regelung des Ueber- und Nebenschichtwesens, obligatorische Arbeiterauschüsse, Verbot des Wagemüllens und Begrenzung der Strafen für einen bestimmten Zeitraum. Herr Möller hat sich nicht allzusehr damit beeilt; seine Vorlage ist kein Zornesblitz, — aber er hat doch Wort gehalten und das ist schon etwas wert. Die Kritik freilich findet an seinem Entwurfe noch reichlich viel auszusetzen, und besonders die Bergarbeiter werden, wenn sie ihn nach dem Maßstab ihrer Forderungen abschätzen, damit wenig zufrieden sein. Eines aber muß man der Regierung zugestehen, — sie hat gezeigt, daß sie willens ist, ihr Wort einzulösen, das sie den Bergarbeitern bei Beendigung des Streikes gab. Damit ist natürlich nur der erste Schritt zur Verwirklichung des angekündigten Bergarbeiterschutzes getan; die Hauptaufgabe, diesen Entwurf im preussischen Landtag ohne Einschränkungen durchzusetzen, bleibt ihr noch. Mit einem papiernem Entwurf ist den Bergarbeitern nichts geholfen; es wird eines sehr starken Nachdruckes der Regierung bedürfen, um für ihren Entwurf, so wie er ist, Gesetzeskraft zu erlangen. Sie hat indes das Mittel an der Hand, allen Verschleierungsgelüsten der preussischen Landtagsmehrheit ein Paroli zu bieten, — den Weg der Reichsgesetzgebung. Deshalb wird sie aber auch in höherem Maße für das Schicksal des Gesetzentwurfes verantwortlich gemacht werden.

Prüfen wir an der Hand des Gesetzentwurfes*), was die Regierung den Bergarbeitern bietet, so muß gesagt werden, daß es weit hinter den Wünschen der

letzteren zurückbleibt. Die Reviertkonferenz aller Bergarbeitergruppen ließ ihre Forderungen durch eine Kommission formulieren. Sie verlangten zunächst eine achtstündige Schichtzeit einschließlich Ein- und Ausfahrt; als Uebergang konnte für 1905 eine 9stündige, für 1906 eine 8½stündige Schicht gestattet werden. Eine 6stündige Schicht sollte aus sanitären Gründen vor nassen und heißen Orten (mehr als 28° + C) vorgeschrieben werden. Der Gesetzentwurf geht der allgemeinen Arbeitszeitregelung aus dem Wege; er schränkt die Arbeitszeit in Steinkohlengruben unter Tage aus sanitären Rücksichten dort, wo eine Temperatur an der Mehrzahl der Betriebspunkte von mehr als 22° + C herrscht, zunächst auf 8½ und nach 3 Jahren auf 8 Stunden ein. In der Begründung wird die Forderung einer Achtstundenschicht für den gesamten Bergbau als unbegründet erachtet, da der Bergbau in Preußen unter keineswegs ungünstigeren Verhältnissen erfolge, als viele andere Industrien, z. B. die Hüttenindustrie. Es scheint, daß die Regierung sich absichtlich allen Beschwerden und Klagen der Bergarbeiter verschließt; indes sollte sie doch immerhin aus ihrer eigenen Statistik so viel gelernt haben, daß sie deren beweiskräftige Zahlen nicht durch solche beweislose Behauptungen erschüttern kann. Sind denn die erschreckend hohen Krankheits- und Unfallziffern im Bergbau kein Beweis, daß in diesem die Verhältnisse um vieles ungünstiger liegen, als in anderen Industrien? Es gibt nur eine einzige Industrie im ganzen Reiche, die höhere Verlustziffern aufweist, eben die Hüttenindustrie, auf die sich die Regierung beruft. Aber weil es noch eine einzige ungünstigere Industrie gibt als den Bergbau, deshalb soll keine Notwendigkeit einer allgemeinen Arbeitszeitregelung vorhanden sein? Das ist ein Argument, hinter dem sich Herr Möllers prinzipielle Abneigung gegen den Maximalarbeitsstag verbirgt. Und wenn sich die Regierung einer sanitären Arbeitszeitregelung

*) Den Wortlaut desselben geben wir im Anschluß an diesen Aufsatz wieder.

Was er gewollt hat, ist gleichgültig. Das Gesetz muß so ausgelegt werden, wie es steht und liegt. Der § 63 soll für den Handlungsgehilfen ein soziales Schutzgesetz sein, dessen beide Absätze sich u. E. nach logisch ergänzen. Dem erkrankten Gehilfen soll sein Gehalt zukommen, das besagt der erste Absatz. Die Reichstagskommission wollte ihm auch das Krankengeld sichern, deshalb wurde der Regierungsvorlage der zweite Absatz angehängt. Daß dem Handlungsgehilfen im Erkrankungsfall das Gehalt unter keinen Umständen vorenthalten werden darf, das erschien selbstverständlich. Nicht so selbstverständlich erschien es, daß ihm nicht einmal das Krankengeld angerechnet werden darf. Deshalb wurde dem zweiten Absatz ausdrücklich die Bestimmung angehängt, daß entgegengesetzte Vereinbarungen nichtig sind. Denn mit zwingender Logik drängt sich uns hier die weitere Folgerung auf: Wenn nach dem Gesetz schon die vertragsmäßige Anrechnung des Krankengeldes verboten ist, um wie viel mehr muß es der vertragsmäßige Ausschluß des Gehalts selbst sein.

Es besteht also zwischen den beiden Absätzen des § 63 kein Widerspruch — auch nach dem Wortlaut nicht. Dieser Widerspruch wird erst künstlich hineinterpretiert. Unsere Juristen sind ja um derlei Interpretationen nicht verlegen. Nur ein Gericht, das Landgericht I Berlin, hat in mehreren Fällen entschieden, daß die Gehaltszahlung im Krankheitsfall nicht ausgeschlossen werden darf. Die Handlungsgehilfen hatten erwartet, daß die neugeschaffenen Kaufmannsgerichte sich ebenfalls von dem starren juristischen Standpunkt in dieser Frage fernhalten und dem § 63 zur vollen Beachtung verhelfen würden. Die gegenteilige Entscheidung des Kaufmannsgerichts Hamburg hat daher in den Kreisen der Handlungsgehilfen sehr verwundert. Wenn der Gesetzgeber wirklich den vertraglichen Ausschluß der Gehaltszahlung im Krankheitsfall zugelassen hätte, dann hätte der zweite Absatz „Nichtanrechnung des Krankengeldes“ absolut keinen Sinn mehr. Denn wenn der Gehilfe Gehalt nicht bekommt, ist ja nichts mehr da, wovon Krankengeld gekürzt werden könnte. Dem Wohlwollen oder der Gesetzeskenntnis der Prinzipale soll es nach Anschauung des Kaufmannsgerichts Hamburg überlassen bleiben, ob dem Handlungsgehilfen sein Anspruch voll wird, oder ob er nichts bekommt. Diese Inkonsequenz, wir wiederholen es, liegt nicht in dem § 63, sondern sie entspringt einer nicht exakten Gesetzesinterpretation. Für den gesunden Menschenverstand ist es unfassbar, daß das klar geschriebene Recht beseitigt werden darf. Die Bestimmungen des § 63 widersprechen auch nicht dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, wie das Kaufmannsgericht Hamburg ausführt, wohl aber widerspricht ihm die Entscheidung des Kaufmannsgerichts Hamburg.

Das abweisende Urteil des Kaufmannsgerichts ist um so bedauerlicher, als sich die Weisiger in späteren Sitzungen danach richten werden. Kein Weisiger ist aber gebunden, in einem ähnlich gelagerten Falle ebenso zu entscheiden. Die Weisiger haben nach bestem Recht und Gewissen zu urteilen; frühere Entschiede sind nicht eine bindende Richtschnur. Auch für die Kaufmannsgerichte an anderen Orten darf das Urteil des Kaufmannsgerichts Hamburg nicht maßgebend sein.

Die Weisiger zu den Kaufmannsgerichten dürfen sich auch nicht durch Auslassungen beeinflussen lassen, wie sie im „Gewerbegericht“, der Monatschrift des

Verbandes deutscher Gewerbegerichte, vom 1. Februar enthalten sind. Dr. Fuld-Mainz fordert darin die Weisiger zu den Kaufmannsgerichten auf, in den Fragen der Gehaltszahlung nicht von sozialpolitischen Erwägungen sich leiten zu lassen, weil dadurch die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte diskreditiert würde. Da das „Gewerbegericht“ auch als Ratgeber für die Weisiger zu den Kaufmannsgerichten dienen soll, so kommen solche Auslassungen in seinen Spalten einer verblühten Beeinflussung der Kaufmannsgerichtsbeisitzer gleich. Und deswegen müssen wir da gegen protestieren, daß das sonst objektive „Gewerbegericht“ einer derartigen Beeinflussung Raum gibt. Die Weisiger dürfen sich aber durch solche Auslassungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, nicht beeinflussen lassen. Es sei hier daran erinnert, daß bei Schaffung der Gewerbegerichte 1890 von diesen erwartet wurde, daß sie gerade das sozialpolitische Moment bei der Rechtsprechung beachten werden. So sagte Dr. Bachem am 9. Mai 1890 in Reichstage:

„Die Gewerbegerichte sollen aus eigener Sachkenntnis schöpfen, ohne allzu scharfe Betonung der starren Rechtsprozedieren, nach Erwägungen der Billigkeit urteilen und den Mut haben, juristische Zwirnfäden auch einmal mit kühnem Saße zu überspringen.“

Um in der Frage, ob Ausschluß der Gehaltszahlung in Krankheitsfällen zulässig ist oder nicht, zu einem richtigen Entscheid zu kommen, haben die Weisiger der Kaufmannsgerichte nur nötig, der Vernunft zu folgen; diese läßt ohne weiteres alle Einwendungen gegen das zwingende Recht des § 63 als juristisch Zwirnfäden erscheinen, die zu überspringen die Kaufmannsgerichtsbeisitzer sich keinen Moment scheuen sollten. Tun sie das, so werden solche Urteile, wie das des Kaufmannsgerichts Hamburg vereinzelt bleiben und das ist sehr zu wünschen.

Wahlen. In Düsseldorf und Umgebung erhielten bei den Verhältniswahlen die freien Gewerkschaften 4076—4201 Stimmen und 5 Weisiger, die christlichen Gewerkschaften 2849—2963 Stimmen und 4 Weisiger und die Gewerbevereiner 594—655 Stimmen und ein Weisiger. Auf 7681 abgegebenen Stimmen waren 10 Weisiger zu verteilen.

Polizei und Justiz.

Einhaltsbefehl gegen Warnung vor Zugang.

Das Organ des Verbandes der Kürschner ist durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg verboten worden, eine Sperrnotiz (Warnung vor Zugang), gegen die Firma S. Wachtel daselbst, weiter zu veröffentlichen. Dieses Mittel, die Durchführung von Gewerkschaftsperren zu hindern, ist ebenso als wie wirkungslos. Die Redaktion hat mehr Originalität gezeigt in der Abwehr dieser Einschränkung des Koalitionsrechtes, indem sie den Einhaltsbefehl fortgesetzt an der Spitze des Blattes veröffentlicht. Mit dem Erfolg wird die Firma schwerlich zufrieden sein.

Kartelle und Sekretariate.

Ein neues Arbeitersekretariat wird von dem Zwickauer Gewerkschaften ins Leben gerufen.

im Bergbau obligatorische oder gar keine (oder nur einige wenige) ständige Arbeiterausschüsse zu haben."

Die Regierung erkennt indes ein öffentliches Interesse als vorliegend an, daß gerade im Bergbau Arbeitgeber und Arbeiter nicht unermittelt nebeneinanderstehen, sondern sich gegenseitig aussprechen können. Dazu seien Ausschüsse nicht zu entbehren, da ein Werkbesitzer unmöglich mit jedem seiner Tausenden von Arbeitern verhandeln könne. So anerkennenswert diese Einsicht ist, so weit ist die Regierung davon entfernt, dem Arbeiterausschuß irgendwelchen tatsächlichen Einfluß auf die Regelung der Betriebsverhältnisse zuzugestehen. Er soll lediglich eine informierende, nicht einmal beratende Stellung einnehmen; er kann nur verlangen, gehört zu werden, während dem Werkbesitzer, wie es in der Begründung heißt: „die ihm gebührende volle und freie Entschliebung über seine Maßnahmen vorbehalten“ bleiben soll. Um den Ausschuß über dieses „Schein-dasein“ hinwegzutäuschen, werden ihm einige Selbstverwaltungsbefugnisse (Wahl der Wagenkontrollen, Beteiligung an der Verwaltung der Strafgeelder) gewährt. Bestimmenden Einfluß erhält er nur da, wo Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung von Wohlfahrts-einrichtungen des Betriebes und über das Verhalten der jugendlichen Arbeiter außerhalb des Betriebes erlassen werden sollen. Bei dem Umfange, den solche Einrichtungen im Bergbau erreicht haben, und ihren den Arbeitern nicht immer vorteilhaften Wirkungen ist dieses Zustimmungsrecht, das in der Hauptsache ein Vetorecht ist, nicht zu unterschätzen.

Ueber die Einführung von Grubenkontrollen geht der Entwurf völlig hinweg. Die Begründung will diese Einführung den Werkbesitzern fakultativ überlassen und verweist sie auf die Einrichtung im Saarbergbau, wo die Arbeiterausschüsse die Befugnis haben, die Gruben zu befahren, sie in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu kontrollieren und ihre Wahrnehmungen zur Kenntnis der Betriebsverwaltungen zu bringen. Wie wertlos diese Art der Grubenkontrolle für die Arbeiter ist, darüber hat der Hilger-Krämer-Prozess genügendes Licht verbreitet. Aber es ist nicht zu befürchten, daß die rheinisch-westfälischen Werkbesitzer auch nur dieses verschämte prinzipielle Zugeständnis an ihre Arbeiter machen. Es ist ein Widerspruch, daß die Regierung den Werkbesitzern selbst Arbeiterausschüsse, die nur einen Scheinwert besitzen, aufzwingen muß, und nun erwartet, daß die Unternehmer diesen Ausschüssen freiwillig noch viel weitergehende Befugnisse einräumen.

Die Regelung des Strafenwesens endlich ist in einem Maße erfolgt, der den Betriebsverwaltungen keine allzu großen Einschränkungen auferlegt. Herr Spahn erklärte bestimmt, daß die Strafen nicht mehr als 3 M. pro Monat betragen sollten. Der Entwurf läßt aber für diesen Zeitraum Strafen bis zum doppelten Tagesverdienst zu. Danach wäre 3 M. nicht das Maximum, sondern das Minimum. Eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes ist die Bestimmung, daß alle Strafgeelder zum Besten der Arbeiter des Betriebes verwendet werden müssen und daß jährlich eine Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens der Kasse, dem diese Gelder eventuell überwiesen werden, aufzustellen und zwei Wochen hindurch zur Kenntnis der Belegschaft zu bringen ist.

Damit sind die Reformen des Entwurfs erschöpft, der die übrigen Forderungen der Bergleute ebenfalls unberücksichtigt läßt.

Wir sind die letzten, die etwa bestreiten wollten, daß der Gesetzentwurf eine Reihe schätzenswerter Maßnahmen zum Schutze der Bergleute enthält, und daß selbst der sanitäre Maximalarbeitstag einem Bruchteil der letzteren zugute kommt. Der Wert dieser Reformen wird aber eher über- als unterschätzt werden angesichts der Tatsache, daß die Achtstundenschicht ein Jahrhundert alte Erbteil der rheinisch-westfälischen Bergleute ist und auf zahlreichen Gruben des Ruhrreviers längst besteht. Hier hätte die Regierung wirklich einmal konservativ sein können, ohne allzu engberzig zu sein. Daß sie diese Gelegenheit versäumte, beweist, daß sie das Interesse der möglichst schrankenlosen Ausbeutung noch immer höher schätzt, als den Schutz der Arbeiter.

Die preussischen Bergarbeiter werden zu dem veröffentlichten Gesetzentwurf auf einem besonderen, nach Berlin berufenen Kongreß Stellung nehmen. Sie werden das wenige Gute, was der Entwurf bietet, annehmen, aber nicht darauf verzichten, auf seine Schwächen hinzuweisen und an ihren alten Forderungen festzuhalten, bis diese erfüllt sind.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Gesetzentwurf betr. Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes in Preußen.

Dem preussischen Abgeordnetenhaus ist am 8. März folgender Gesetzentwurf zum Schutze der preussischen Bergarbeiter zugegangen:

Artikel I.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden, wie folgt, abgeändert:

1) § 80b Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Ueberwachung dieses Verfahrens durch einen Vertrauensmann der Arbeiter (§ 80c Abs. 2), sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei der Lohnberechnung und über den gegen die Berechnung zulässigen Beschwerdeweg.“

2) § 80b erhält als Ziffer 8 folgenden Zusatz: „sofern ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist (§ 80f), über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses.“

3) § 80c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuße oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung

nicht entziehen kann, so bleibt es noch immer völlig unverständlich, weshalb dies bloß bei höheren Temperaturen gefordert soll. Es gibt doch noch andere ungünstige Einflüsse in den Gruben, die nicht minder die Arbeitskraft der Bergleute vorzeitig erschöpfen, wie Staubgefahr, Feuchtigkeit, mangelhafte Bewitterung, schlechte Luft, ungenügende Höhe der Abbaue usw. Die Begründung selbst weist auf die ungünstigen Verhältnisse hin, wo die Arbeiter in knieender oder gebückter Stellung arbeiten müssen. Weshalb werden nicht auch diese nachteiligen Momente bei der sanitären Arbeitszeitregelung in Betracht gezogen? Weil dann eine allgemeine gesetzliche Achtstundenschicht nicht mehr zu umgehen wäre. Ein sanitärer Maximalarbeitsstag aber, der bloß bei höheren Temperaturen gilt, bleibt ein Stückwerk, um so mehr, wenn seine Einführung von einer jedesmaligen schriftlichen Verfügung des Oberbergamtes abhängig gemacht wird. Das letztere ist gewiß als eine der Durchführung dienliche Maßregel vorgesehen; in der Praxis kann es leicht dazu führen, die obligatorische Arbeitszeitregelung in eine fakultative zu verwandeln, da das Oberbergamt schon bisher von seinen Befugnissen zugunsten der Bergleute sehr wenig Gebrauch gemacht hat. Deshalb haben die Bergleute auch wenig Vertrauen zu dieser Behörde, und da ihnen der Entwurf auch die so notwendige Mitwirkung an der Grubenkontrolle versagt, so wird die ganze Arbeitszeitregelung desselben nur Anlaß zu Klagen geben. Eine allgemeine obligatorische Achtstundenschicht mit Uebergangsfrieten wäre nach jeder Richtung hin durchführbarer und wirksamer gewesen. Eine 6stündige Arbeitszeit sieht der Entwurf fürörter mit mehr als $28^{\circ} + C$ vor; die Forderung der Bergleute, auch nasse Orte den gesundheitschädlichen gleichzustellen, hat nicht einmal bei der allgemeinen sanitären Arbeitszeitregelung des Regierungsentwurfs Berücksichtigung gefunden. Beachtung verdient vor allem auch, daß die Arbeitszeitregelung nicht die volle Dauer der Ein- und Ausfahrt einschließt, sondern nur vom Beginn der Einfahrt bis zum Wiederbeginn der Ausfahrt. Hier ist den Zechenverwaltungen ein Mittel gegeben, die Ausfahrt künstlich zu verlängern und die Arbeitszeitregelung um halbe bis ganze Stunden zu umgehen. Angesichts des Umstandes, daß eine Verlängerung der Seilfahrt den Anlaß zu dem jüngsten Riesenstreik gab, muß diese Vorschrift des Entwurfs auf erhöhte Bedenken stoßen; sie ist geeignet, den wichtigsten Teil des ganzen Bergarbeiterschutzes illusorisch zu machen und neue Schikanen und Kämpfe heraufzubeschwören. Deshalb muß verlangt werden, daß die Dauer der Ausfahrt in die Arbeitszeit eingerechnet wird, damit die Zechenverwaltungen gehalten sind, Ein- und Ausfahrt auf die möglichst kürzeste Zeit zu beschränken.

Trotzdem der Entwurf für den Uebergang von der $8\frac{1}{2}$ stündigen zur 8stündigen Schicht eine dreijährige Zwischenpause vorsieht, gibt er den Oberbergämtern noch obendrein das Recht, zeitliche Ausnahmen von der Arbeitszeitregelung bis zur Dauer von zwei Jahren für einzelne Gruben eintreten zu lassen. Mit dieser weiteren Rücksichtnahme vergleiche man das Vorgehen der Zechenkönige bei der Stilllegung einzelner Gruben.

Mangelhaft ist auch das Neben- und Ueberschichtwesen geregelt. Die geradezu systematische Einlegung von Ueberschichten zu Gewerkszwecken veranlaßte die Bergleute, deren Beseitigung zu fordern, so daß nur noch außerordentliche Schichten bei Betriebs- und Lebensgefahren zulässig seien. Der Ent-

wurf läßt Ueber- und Nebenschichten auch zum Ausgleich von Absatzstörungen zu und verlangt vor deren Anordnung lediglich die Anhörung des ständigen Arbeiterausschusses. Sodann macht er den unbegründeten Unterschied zwischen verpflichtungsweisen und freiwilligen Ueberschichten und schränkt die ersteren auf eine Nebenschicht bis höchstens 8 Stunden oder zwei Ueberschichten von zusammen 4 Stunden Dauer ein. Keine Ueber- oder Nebenschichten dürfen an Betriebspunkten mit über $28^{\circ} + C$ verfahren werden. Zwischen einer regelmäßigen Schicht und einer Ueberschicht muß mindestens eine 8stündige Ruhezeit liegen. Die gleichen Vorschriften gelten für die freiwilligen Ueber- und Nebenschichten. So sehr auch die bloße Einschränkung des Ueberschichtwesens zu begrüßen ist, so lag für die Regierung keine Veranlassung vor, den Bergwerken eine eigenmächtige, von den Aufsichtsbehörden unabhängige Arbeitszeitverlängerung zu Absatzzwecken zu gestatten, zumal die weiteren behördlichen Ausnahmen, die der Entwurf im Anschluß an die vorerwähnten Bestimmungen enthält, reichlich allen Bedürfnissen genügen. Bedenklich ist übrigens die Einschränkung des Ueberschichtenverbots auf die heißenörter mit über $28^{\circ} + C$ Temperatur; hier wäre es notwendig, zu verhindern, daß die an solchen ortern tätigen Arbeiter zu Ueberschichten an anderen orten herangezogen werden.

Hinsichtlich der Lohnberechnung verlangten die Bergleute ein Verbot des Wagennullens und Anrechnung aller geförderten Kohlen, event. Bezahlung nach Gewicht, ferner Nüchlung der Wagen auf ihren Rauminhalt. Der Regierungsentwurf erfüllt nur die erstere Forderung; ob die Fassung, in der sie die Anrechnung der geförderten Kohlen vorschreibt genügt, um Umgehungen rechtlich auszuschließen, bedarf einer besonderen Nachprüfung. Auf die gerechtfertigte Forderung einer Nüchlung des Wageninhalts geht sie gar nicht ein, obwohl gerade durch willkürliche Einführung neuer Wagengrößen dem Betrug Tür und Tor geöffnet werden kann. Das richtigste wäre es, wenn die Regierung eine Normalgröße des Wageninhalts bestimmte oder die Bezahlung der Kohlen nach Gewicht vorschreiben würde. Weshalb soll sich ein Zechenbesitzer an seinen Arbeitern betrügerisch bereichern können, während das Publikum gegen die Praktiken der Kohlenhändler geschützt wird? — Die Arbeiterforderung der Bestellung von Wagenkontrolluren ist im Entwurf zwar berücksichtigt, doch mit der Einschränkung, daß durch denselben eine Störung des Betriebes nicht erfolgen dürfe. Öffentlich gibt dieselbe nicht zu Schikanen und Maßregeln gegen die Wagenkontrolluren Anlaß.

Die Lohnfrage ist im Entwurf gänzlich ausgeschaltet; ihre gesetzliche Regelung wurde schon früher von der Regierung als untunlich bezeichnet.

Wichtig ist die Regelung der Arbeiterausschüsse. Sie werden im Hinblick auf die Abneigung der Werksbesitzer, freiwillig solche Ausschüsse anzuerkennen, obligatorisch für Betriebe mit mindestens 100 Arbeitern eingeführt. In der Begründung sagt die Regierung:

„Es ist aber zu berücksichtigen, daß der Privatbergbau von der freiwilligen Einrichtung ständiger Arbeiterausschüsse bisher nur einen sehr geringen — im Oberbergamtsbezirk Dortmund gar keinen — Gebrauch gemacht hat und daß nicht darauf gerechnet werden kann, daß die Werksbesitzer in einem erheblicheren Umfange als bisher freiwillig zur Bildung ständiger Arbeiterausschüsse übergehen werden. Es wird deshalb weniger zu untersuchen sein, ob für den Bergbau die freiwillige Bildung von Arbeiterausschüssen den Vorzug vor der obligatorischen Bildung solcher Ausschüsse verdient, als vielmehr die Frage, ob es zweckmäßiger ist,

zuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich erscheint.

Als Arbeitszeit gilt die Zeit von Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

Die Bergbehörde hat durch schriftliche Verfügung zu bestimmen, ob für eine Grube oder Grubenabteilung die in Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

§ 93c. An den Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, dürfen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 93d. Als gewöhnliche Temperatur im Sinne der §§ 93b Abs. 1 und 93c gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 93e. Wenn Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit der Baue besteht, so ist auf Verlangen der Betriebsleitung die Arbeit über die regelmäßige Zeit hinaus fortzusetzen.

§ 93f. Durch die Arbeitsordnung können die Arbeiter verpflichtet werden, zum Ausgleich von Betriebs- oder Absatzstörungen Ueber- und Nebenschichten zu verfahren. Auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterschuss vorgeschrieben ist, muß dieser vor Einleitung der Ueber- und Nebenschichten gehört werden.

Den Arbeitern darf indes nicht die Verpflichtung auferlegt werden:

a. an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, Ueber- oder Nebenschichten zu verfahren;

b. in den Gruben oder Grubenabteilungen, welche unter die Vorschrift des § 93b Abs. 1 fallen, wöchentlich mehr als eine achtstündige Nebenschicht oder mehr als zwei Ueberschichten bis zur Gesamtdauer von vier Stunden zu verfahren.

Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen.

§ 93g. Das freiwillige Verfahren von Ueber- oder Nebenschichten darf nur innerhalb der Grenzen des § 93f Abs. 2 und 3 gestattet werden.

Diese Grenzen müssen auch innegehalten werden, wenn teils freiwillige Ueber- oder Nebenschichten, teils solche verfahren werden, zu denen die Arbeiter verpflichtet sind (§ 93f).

§ 93h. Die Oberbergämter können bezüglich einzelner Gruben oder Grubenabteilungen für einzelne Arbeiterklassen eine Verlängerung der im § 93b zugelassenen täglichen Arbeitszeit insoweit gestatten, als dies zur Wiederaufnahme und Durchführung des vollen werttätigen Betriebes erforderlich ist und die Art der zugelassenen Beschäftigung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen erscheinen läßt.

Die Oberbergämter sind außerdem ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen Ausnahmen von der Vorschrift in § 93f Abs. 2 unter b auf bestimmte Zeit zuzulassen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten erscheint.

Die vorstehend in Abs. 1 und 2 und in § 93b Abs. 2 erwähnten Verfügungen sind schriftlich zu erlassen. Eine Abschrift ist in das Rechenbuch einzutragen und durch Aushang auf dem Werke zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen. Eine Nachweisung

der bewilligten Ausnahmen ist alljährlich dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

§ 93i. Auf jedem Bergwerk müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglichen.

Artikel III.

Der dritte Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird, wie folgt, geändert:

1) In § 207b werden hinter den Worten „für welches eine Arbeitsordnung (§ 80a)“ die Worte eingeschaltet:

„oder der in § 80f vorgeschriebene ständige Arbeiterschuss“,

2) In § 207c Ziffer 1 kommt das Wort „Lohnabzüge“

in Wegfall.

3) Hinter § 207e werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 207f. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 93b, 93c, 93f, 93g zuwiderhandelt.

§ 207g. Mit Geldstrafe bis zu einhundert- und fünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer es unterläßt, den durch § 93h Abs. 3 Satz 2 und 3 und durch § 93i für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel IV.

Schluß- und Uebergangsvorschriften.

Die durch dieses Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens drei Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterschüsse muß spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Thronrede und Arbeitslosigkeit in England.

In meiner Jahresrundschau vom 21. Januar prophezeite ich, die Arbeitslosenfrage werde in diesem Jahre im Vordergrund des öffentlichen Lebens stehen, was sich bereits im vollen Umfang bewahrheitet hat. In der Thronrede, mit der die diesjährige Parlaments-Tagung am 14. Februar eröffnet wurde, heißt es über diese Frage: „Ein Gesetzentwurf zur Schaffung einer ständigen Kammer, die sich mit der Frage der Arbeitslosigkeit zu beschäftigen haben wird, soll Euch unterbreitet werden.“

„Mit tiefem Bedauern habe ich es empfunden, daß die Not, hervorgerufen durch Arbeitslosigkeit, in diesem Winter wirklich abnormale Formen angenommen hat.“

„Es sind zwar vorübergehend Schritte unternommen worden, um diesem Uebel abzuhelfen. Doch scheint die Zeit gekommen zu sein, wo Maßregeln von mehr permanentem Charakter getroffen werden müssen.“

Mit der Redewendung „vorübergehend Schritte unternommen“ ist das Comité gemeint, welches am Ende des vergangenen Jahres auf Veranlassung des Ministers für Lokalverwaltungen zu Stande kam. (Siehe Nr. 50 und 51, 14. Jahrg.) Der Wirkungsbereich dieses Comité's ist auf die private Wohltätigkeit beschränkt. Die Geldmittel, die bis zum 17. Februar eingingen, betrugen 954 000 Mk. In der letzten Sitzung des Comité's klagte der Ausschuss, daß die Geldspenden in den letzten 14 Tagen bedenklich nach-

und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teils der Beladung überwachen lassen; durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorzuschußweise zu zahlen; er ist berechtigt, den vorzuschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.“

4) § 80d Abs. 1 erhält hinter dem zweiten Satze folgenden Zusatz:

„die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage den doppelten Betrag dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen.“

5) § 80d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist (§ 80f), müssen die Strafgeelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß durch mindestens ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied beteiligt sein muß. Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.“

6) § 80d Abs. 3 Satz 2 erhält in seinen Eingangsworten folgende Fassung:

„Mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses usw.“

7) § 80f erhält folgende Fassung:

„Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens einhundert Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein.“

Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2 und 3, 80g Abs. 1 und 93f Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne dieses Gesetzes gelten nur:

- 1) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
- 2) die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen oder knappschaftlichen Krankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerks-

besitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3) die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4) solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Vertreter müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein, mindestens ein Jahr auf dem Bergwerke gearbeitet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Ihre Zahl soll mindestens drei betragen.“

8) § 80g erhält folgende Fassung:

„Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu äußern.“

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Befügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.“

Artikel II.

Am Schlusse des dritten Abschnitts des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 93a. Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter gelten unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196 bis 199 beigelegten Befugnis zum Erlasse weitergehender Anordnungen die Vorschriften der §§ 93b bis 93i.

§ 93b. In Gruben oder Grubenabteilungen, in denen mehr als die Hälfte der belegten Betriebspunkte eine gewöhnliche Temperatur von mehr als + 22° C hat, darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab 8½ Stunden, vom 1. Oktober 1908 ab 8 Stunden nicht übersteigen.

Die Oberbergämter sind ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine um höchstens zwei Jahre hinaus-

In allen Ländern, in allen Produktions- und Verkehrsweigen haben diese Organisationen der Großfinanz ihre Hand im Spiel. Wir greifen zur Verdeutlichung aus den Berichten der Deutschen Bank und der Diskontogesellschaft das Folgende heraus: Die Deutsche Bank, mit 3174 Beamten Ende 1904, weist besonders auf ihre Filialen in Frankfurt, Dresden, Leipzig und Bayern hin, ferner auf ihre enge und engste Verbindung mit zwei großen Mannheimer Instituten (der Rheinischen Kreditbank und der Süddeutschen Bank), mit der Emder Bank und der Oldenburgischen Spar- und Leihbank, wozu sich dann gesellen die Bergisch-Märkische Bank, der Essener Bankverein und die Essener Kreditanstalt, die Duisburg-Ruhrorter Bank, die Hannoverische Bank, der Schlesische Bankverein, die Deutsche Treuhand-Gesellschaft, die Deutsche Ueberseeische Bank. Man ist nicht nur interessiert an Unternehmungen wie die Berliner Hoch- und Untergrundbahn und die Neu-Westend-Gesellschaft, sondern ebenso an den Transvaalgeschäften der Gesellschaft Goerz u. Ko., an der amerikanischen Baltimore und Ohio-Eisenbahn, an der rumänisch-galizischen Petroleumgewinnung und -Verwertung, an der Betriebsgesellschaft der orientalischen Eisenbahnen, an den Schienenwegen Mazedoniens, Anatoliens und an der Bagdadbahn. Die Diskontogesellschaft bietet viel Ähnlichkeit; nur tritt an ihr der überseeische, koloniale Zug noch stärker hervor, getreu der alten Hanse-mannschen Ueberlieferung. Besonders erwähnt werden die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft in Südwesafrika, die Schantungbahn und die Schantungbergwerke in China, die Deutsch-Chinesische Eisenbahngesellschaft, die einen Teil des (Staats-) Bahnbaues von Tientsin über Tsinanfu nach dem Yangtse zu übernehmen gedenkt, die Große Venezuela-Eisenbahngesellschaft. Dauernd beteiligt ist man hier ferner an der Brasilianischen Bank für Deutschland, an der Bank für Chile und Deutschland, an der Deutsch-Asiatischen Bank.

Die Reichsbank mit ihren ganz anderen Aufgaben ist hiergegen naturgemäß die verkörperte Mehrbarkeit und Solidität. Ihre ruhige Fortentwicklung ist jedoch gleichfalls ununterbrochen fortgeschritten, so daß die Gesamtumsätze 1904 16 305 Millionen Mark mehr als 1903 betragen 205 284,6 Mill. Mark 1903, 221 589,6 Mill. Mark 1904). Der Reingewinn betrug 1904 26 459 554 Mk. gegen 25 381 034 Mk. im Jahre 1903); davon erhielten die Anteilseigner 10 552 388 Mk. (gleich 7,04 Proz. Dividende, gegen 6,18 Proz. im Jahre 1903 und 5,47 Proz. im Jahre 1902), das Reich 15,9 Mill. Mark (gegen 12,079 Mill. Mark im Jahre 1903 und 8,84 Mill. Mark im Jahre 1902). Die Zahl der Reichsbankbeamten betrug Ende 1904 2795 (1903 2662, 1902 2552). Die allgemeine Charakteristik der Wirtschaftslage im allgemeinen und der Banksituation im besonderen möge wiedergegeben sein. Das Direktorium berichtet: „Die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung, welche im Jahre 1903 sich erkennen ließ, fand im abgelaufenen Jahr weiteren Fortgang. Dementsprechend erhielten sich die gesteigerten Ansprüche an die Reichsbank, welche sie um die Mitte des Jahres 1903 zu einer Erhöhung des Diskonts auf 4 Proz. veranlaßt hatten, im Jahre 1904 zunächst auf gleicher Höhe. Als aber im Oktobertermin die Anlage sogar einen um diese Zeit noch niemals dagewesenen Umfang erreichte, der bei gleichzeitigem Rückgang der Notenbedeckung und des fremden

Geldes einen Notenumlauf von bisher überhaupt bei der Reichsbank noch nicht vorgekommener Höhe hervorrief, wurde es unvermeidlich, den Diskont auf 5 Proz. zu erhöhen. Diese Maßregel wirkte durch Verminderung der Anlage, namentlich aber durch eine sehr erhebliche Vermehrung des Metallbestandes im Wege der Goldeinfuhr vom Auslande, auf den Stand der Bank so günstig ein, daß diese in den ersten Tagen des neuen Jahres zu dem Diskontsatz von 4 Proz. zurückkehren konnte. Im Durchschnitt haben während des abgelaufenen Jahres durch den Vorrat ungedeckte Noten in einem Maße ausgegeben werden müssen, wie in keinem anderen seit Bestehen der Bank, während der Gesamtgewinn (26½ Million) nur von dem der Jahre 1899 und 1900 noch übertroffen wird.“ — Unterdes haben sich, wie man weiß, die erwähnten Verhältnisse weiter gebessert. Der offizielle Diskontsatz beträgt heute 3 Proz. Am Schluß des Jahres 1904 wurde das Grundkapital der Reichsbank gleichfalls um 30 Mill. Mark (auf 180 Mill. Mark) erhöht, doch kommt diese Kapitalvermehrung in der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 1904 noch nicht zur Geltung.

Außerlich drückt sich dieses förmliche Emporwuchern der Großfinanz, diese beherrschende und überragende Stellung der Großbanken auch im Straßenbild Berlins aus. Die Reichsbank mit ihrer alten Front in der Jägerstraße hat allmählich von dem ganzen neben und hinter ihr liegenden Häuserviertel, bis zum Hausvoigteiplatz und der Kleinen Jägerstraße, Besitz ergriffen. Die Deutsche Bank breitete sich räumlich ähnlich aus und hat soeben wieder, ihrem jetzigen Geschäftshause gegenüber, einen großen Gebäudeblock zwischen Französische-, Mauer-, Jäger- und Kanonierstraße angekauft, darunter das bisherige Heim der Kommerz- und Diskontobank, die ihrerseits an das Haus der fusionierten Berliner Bank (Ecke Behren- und Charlottenstraße) übersiedelt. Die Dresdner Bank hat den ganzen Block zwischen Behren-, Marktgrafen-, Französischestr. und Hedwigskirchgasse (mit Ausnahme eines kleineren Grundstücks in der Behrenstraße) in ihrer Hand zu vereinigen gewußt, um, ähnlich wie die Deutsche Bank, wahrscheinlich bald mit der Errichtung eines neuen Geschäftspalastes vorzugehen. Unter den 72 Häusern der Behrenstraße befinden sich, wie die „Berliner Zeitung“ ausrechnet, nur noch 22, in denen kein Bankgeschäft betrieben wird.

Berlin, 12. März 1905.

Max Schippel.

Aus den Kommunen.

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in Zürich.

Das statistische Amt der Stadt Zürich hat jüngst eine ungemein fleißige und interessante Darstellung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Dienste der Stadt Zürich stehenden Arbeiter nach dem Stande vom 31. Oktober 1902 veröffentlicht, die ein wertvoller Beitrag zur städtischen Arbeiterpolitik ist.

Die Stadt Zürich hat 12 Unternehmungen und Betriebe, nämlich Forstverwaltung mit 101, Abfuhrwesen mit 97, Vermessungsamt mit 18, Tiefbauamt mit 106, Streckeninspektorat mit 293, Hochbauamt mit 7, Gartenbauamt mit 69, Gaswerk mit 251, Wasserversorgung mit 127, Elektrizitätswerk mit 66, Materialverwaltung mit 63, Straßenbahnen mit 298, total 1466 Arbeiter und Angestellte, gegen 1404 im Jahre 1898 und 852 im Jahre 1893. Die Anstellungss-

gelassen hätten, wenn das so weiter ginge, könnten die Verpflichtungen, welche das Comité auf sich genommen habe, nicht mehr erfüllt werden.

Außer dieser vom Ministerium ins Leben gerufenen Körperschaft haben auch verschiedene Londoner Tagesblätter öffentliche Geldsammlungen veranstaltet. So eröffnete die „Daily News“ vor sieben Wochen eine solche für die Arbeitslosen in West Ham (eine Londoner Vorstadt), welche diese Woche geschlossen wurde. Die aufgebrachte Summe beträgt rund 240 000 M. R. W.

Fabrikinspektion in Australien. Dem jüngsten Bericht des Fabrikinspektors für den australischen Bundesstaat Victoria ist zu entnehmen, daß die Zahl der Fabriken und Werkstätten seit 1886 bis 1903 von 1949 mit 39 506 beschäftigten Personen auf 4325 mit 57 765 Personen stieg. Alle Unternehmungen, die vier oder mehr Personen beschäftigten, sowie jene, in welchen Dampf oder andere Antriebskraft verwendet wird, endlich die, welche auch nur einen chinesischen Arbeiter beschäftigen und alle Bäckereien unterstehen dem Fabrikgesetz. Die Zahl der Inspektoren beträgt elf, darunter vier Frauen. Das Fabrikgesetz bestimmt, daß die Arbeitslöhne durch Lohnämter, die zu dem Zweck errichtet wurden, festzusetzen sind. Im Berichtsjahre bestanden deren 38 für die verschiedenen Gewerbe. Frauen und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht länger als 48 Stunden pro Woche beschäftigt werden. Ueberzeitbewilligungen wurden in 209 Fällen erteilt, und zwar nur dann, wenn keine Arbeitslosen vorhanden waren, welche die betreffende Arbeit zu verrichten imstande gewesen wären. Die Zahl der Verletzungsunfälle wird mit 175 angegeben, darunter 134 leichte Verletzungen. Der Chef-Inspektor hebt hervor, daß die sanitären Zustände in den Fabriken allgemein befriedigend sind und nur ganz selten in dieser Beziehung Klagen vorkommen. Verstöße gegen das Fabrikgesetz überhaupt kamen 305 vor und in 266 Fällen hiervon erfolgte eine Verurteilung. Die verhängten Geldstrafen beliefen sich auf £ 235, die von den Verurteilten gezahlten Gerichtskosten auf £ 253 (zusammen 9760 Mark). Der Bericht des Fabrikinspektors enthält zahlreiche Tabellen, welche über die Löhne, die Arbeitszeit, die Halbfeiertage in den einzelnen Orten und über manches andere Auskunft geben. S. S.

Wirtschaftliche Rundschau.

Gehobene Geschäftsstimmung. — Die Jahresberichte der Großbanken: höhere Dividenden, Vermehrung des Kapitals und der Reserven, Vielseitigkeit und Internationalität der Beteiligungen. — Der Reichsbankbericht. — City und Bankstreet von Berlin.

Im Westen Deutschlands kehren normale Zustände zurück; Förderung und Verfrachtung von Kohlen fangen an, wieder das alte Bild zu zeigen. Das Leihkapital bleibt reichlich und zu niedrigen Zinssätzen angeboten; alles, was stark mit Kredit „arbeitet“ — vor allem auch das Baugewerbe — fühlt dies als Erleichterung, die man nicht mehr als rasch vorübergehend beurteilt, nachdem am 9. März die englische Bank gleichfalls ihren Diskont (von 3 auf 2½ Proz.) ermäßigt hat — ein Satz, der seit 1898 nicht mehr zu verzeichnen war. Fast in allen Produktionszweigen, in erster Linie natürlich in den gutorganisierten großen Verbänden der Montanindustrie, der chemischen Branche, bei den Elektrizitätsgesellschaften, den Maschinenfabriken bringen die weit in das laufende Jahr hineinreichenden Lieferabschlüsse ansehnliche Preis-

erhöhungen. „Es vergeht fast kein Tag,“ lesen wir soeben in bürgerlichen Blättern, „an dem nicht Preissteigerungen für die verschiedensten Fabrikate gemeldet werden.“ Bisher war bekanntlich der Preisdruck selbst da noch ein wunder Punkt geblieben, wo die Produktionsmengen schon längere Zeit im Aufschwung waren. Alle diese Lichtstrahlen konzentrieren sich in dem Brennpunkt der Börse: die günstigen Produktionsberichte lassen die Kurse höher bewerten und emportreiben, der billige Kredit unterstützt alle Kreuz- und Querbügel der Spekulation und ihres Publikums, das oft mit eigenem Kapital nicht allzureich gesegnet ist.

Die rasch nacheinander erschienenen Jahresberichte der großen Banken haben der allgemeinen Vertrauensfestigkeit nochmals neue Nahrung zugeführt. Wer da hat, dem wird gegeben — nirgends trifft das mehr zu, wie bei diesen allesumschlingenden kapitalistischen Riesenpolyphen. Da sich das Effektengeschäft 1904 belebte, so brachte es nicht nur reichlichere Provisionen, sondern es gestattete auch die beschleunigtere und rentablere Unterbringung der noch besessenen Gründungs- und Anleihewerte. Fast alle Banken haben, im Vergleich zum Vorjahre, ihre Effektenbestände nicht erhöht, sondern herabgemindert; überall war das Streben bemerkbar, sich von Engagements in Konfunktionalbeteiligungen zu befreien. Der lebhaftere Geldbedarf, das regere Kreditbedürfnis hat die Gewinne auf Zinsen- und Wechselkonto gehoben. So verteilen denn fast alle diese Großbanken für das Jahr 1904 eine höhere Dividende, wie für das Jahr 1903:

	bei einem Brutto- gewinn von Mill. M.	einen Rein- gewinn von Mill. M.	gleich einer Dividende (Prozent)
die Deutsche Bank	39,62	24,32	12
Discontogesellschaft	23,76	17,09	8½
Dresdener Bank	23,95	16,68	7½
der Schaaffh. Bankverein	13,58	10,99	7¼
die Darmstädter Bank	15,49	11,02	7
„ Berliner Handelsgesellschaft	11,79	9,65	8
„ Nationalbank	6,86	4,95	6
„ Commerz- u. Diskontobank	5,99	3,96	6½

Die Dividende für 1904 steht also, verglichen mit 1903, höher: um 1¼ Proz. beim Schaaffhausenschen Bankverein, um 1 Proz. bei der Deutschen, der Darmstädter und der Nationalbank, um ½ Proz. bei der Dresdner und der Commerz- und Diskontobank. Kein einziges der erwähnten Rieseninstitute zeigt eine Dividendenschmälerung, trotz vorsichtigster Aufstellung der Bilanzen. Dagegen haben, mit Ausnahme der drei zuletzt verzeichneten Banken fast alle sowohl ihr Grundkapital wie ihre Reserven innerhalb des einjährigen Zeitraumes gewaltig gesteigert. Es betrug 1904:

	das Grund- kapital Mill. M.	die Re- serve Mill. M.
bei der Deutschen Bank	180	75,08
mehr gegen 1903	20	19,88
bei der Discontogesellschaft	170	57,59
mehr gegen 1903	20	7,37
bei der Dresdener Bank	160	40,16
mehr gegen 1903	30	6,00
bei dem Schaaffh. Bankverein	125	28,73
mehr gegen 1903	25	3,68
bei der Darmstädter Bank	154	27,00
mehr gegen 1903	22	7,77

1,80 Frs., 3,90 bis 5,20 Frs. und 2,45 bis 4,10 Frs. pro Tag.

Auf den Stundenlohn reduziert, ergeben sich folgende Durchschnitte für die verschiedenen Kategorien: Monatslohnarbeiter 49,5 Rappen, Taglohnarbeiter 46,2 Rappen, Stundenlohnarbeiter 44,7 Rappen, Gesamtdurchschnitt 48 Rappen. Da der Lohn mit dem Dienstalter steigt, so erhalten die Arbeiter mit dem Dienstalter von über 10 Jahren mit 53 Rappen pro Stunde im Durchschnitt den höchsten Lohn. Dem Lebensalter nach stehen diese Arbeiter in der Klasse vom 31. bis 40. Jahre. Seit 1893 sind in sämtlichen Betrieben die Löhne um 4 bis 17 Proz. gestiegen.

An besonderen Vergünstigungen leistet die Stadt den Forstarbeitern billige Wohnungen mit Pflanzland gegen 60 bis 104 Frs. jährlichen Mietzins, auch Gas- und Gartenarbeiter erhalten städtische Wohnungen. Verschiedene Arbeiter und Angestellte, so namentlich die Straßenbahner, erhalten Mäntel bezw. die ganze Uniform von der Stadt. Die Arbeiter der Pferdehaltereier erhalten Kost und Logis. Die Monatsarbeiter erhalten natürlich sämtliche, in die Woche fallenden Feiertage mitbezahlt, die übrigen Arbeiter aber nicht. Die nichtgesetzlichen Feiertage wie z. B. der 1. Mai, an dem auf Verlangen der Nachmittags freigegeben wird, werden zur Hälfte bezahlt. Während der Zeit des Militärdienstes wird allen Arbeitern, die mindestens 250 Tage im Dienste der Stadt stehen, der halbe oder ganze Lohn weiter bezahlt. Erholungsurlaub, der noch nicht fest geregelt ist, erhielten nach einem stadträtlichen Beschlusse von 1903 in vorigem Jahre alle ständigen Arbeiter bis zu 4 Tagen bei vollem Lohn, die Straßenbahner erhalten 8 Tage.

Für die Unterstützung von Kranken und Verunglückten Arbeitern bestehen in mehreren Betrieben besondere Kassen, wo das nicht der Fall ist, sind sie bei anderen Kassen und Unfallversicherungs-Gesellschaften versichert, wobei die Stadt den größten Teil der Beiträge zahlt. Eine städtische Pensionskasse ist in Vorbereitung, ein dafür vorhandener Fonds betrug zu Ende des Jahres 1903 658 549 Frs. daraus werden aber jetzt schon 30 invalide Arbeiter unterstützt. Die Hinterlassenen verstorbenen städtischer Arbeiter und Angestellter erhalten den Lohn für ein halbes Jahr ausbezahlt, wenn diese wenigstens 10 Monate im Dienste der Stadt gestanden haben. Von den sämtlichen Arbeitern waren bei der Erhebung 16,5 Proz. ledig, 79 Proz. verheiratet, 4,5 Proz. verwitwet oder geschieden.

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter der Stadt Zürich sind nach der gegebenen Darstellung nicht gerade schlecht, aber auch noch sehr verbesserungsbedürftig. Zahlreiche Bemerkungen von Arbeitern auf den Fragebogen sind ebenso viele bezügliche Wünsche. So ungenügend diese Verhältnisse noch sind, in der Hauptsache haben die Arbeiter das Erreichte doch den sozialdemokratischen Vertretern in den städtischen Behörden zu verdanken. Sozialdemokraten waren es auch, die die städtischen Arbeiter gewerkschaftlich organisierten und sich für die Leitung der Organisationen zur Verfügung stellten. Sozialdemokraten sind es wieder, die mit Initiative und Tatkraft auf weitere Verbesserungen hindrängen und solche auch herbeiführen werden.

Die verdienstvolle Arbeit des statistischen Amtes der Stadt Zürich ist die erste derartige Darstellung in der Schweiz. Möge das nun gegebene gute Beispiel Zürichs recht bald von den anderen Schweizerstädten nachgeahmt werden. Ist die vorliegende Züricher Arbeit auf die Initiative der sozialdemokratischen

Vertreter zurückzuführen, so wird es auch anderorts der sozialdemokratischen Initiative vorbehalten sein, hier bahnbrechend vorzugehen.

Winterthur, Mitte Januar.

D. Zinner.

Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterin in der Gewerkschaftsbewegung.

Kurz vor und eine Zeitlang nach den Gewerkschaftskongressen tauchen Diskussionen über die zweckmäßigste Agitation unter den Arbeiterinnen auf, und die Versuche, die noch vorhandenen großen Lücken schneller auszufüllen, sind recht mannigfaltig. In Nr. 10 des „Correspondenzblattes“ hat auch Fräulein Lüders versucht, Vorschläge zur besseren Gewinnung, vor allen Dingen aber zur besseren Schulung der Arbeiterinnen zu machen, die zum Teil nicht un widersprochen bleiben dürfen. Die von Zeit zu Zeit auftauchenden Vorschläge, für Arbeiterinnen gesonderte Unterstützungszweige einzuführen, um den Arbeiterinnen die Organisationszugehörigkeit schmackhafter oder erstrebenswerter erscheinen zu lassen, erweisen sich in der praktischen Durchführung nur in den seltensten Fällen als zweckmäßig. Das beste Bindeglied in einer Organisation ist, daß für gleiche Pflichten gleiche Rechte gewährt werden ohne Ansehen des Geschlechts. Sobald Sonderbestimmungen für Arbeiterinnen festgelegt sind, werden diese mißtrauisch, denn gerade die einfachste und am schlechtesten bezahlte Arbeiterin, die oft unter dem durchaus unkollegialen Verhalten ihrer mit ihr im gleichen Verband organisierten Vorgesetzten, Mitarbeitern oder Kollegen bei der Arbeit zu leiden hat, kann nicht begreifen, wie es kommt, daß man ihr, weil sie Arbeiterin ist, eine gesonderte anscheinend bessere Position im Verbands gewähren will. Sie ist durch Erziehung, Lebensart und Stellung so gedrückt, daß sie hinter jeder Extraeinrichtung einen im Moment für sie noch nicht sichtbaren Schaden befürchtet. Darum könnte ich auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen und aus dem eigenen Empfinden heraus nur eine Gleichstellung und klare Ueberzicht der Beitrags- und Unterstützungszahlung dringend empfehlen.

So haben z. B. verschiedene Verbände in Rücksicht auf schlechtere Lohnverhältnisse in der Provinz bei den sich als notwendig erweisenden Beitrags-erhöhungen Staffelbeiträge und dementsprechende Unterstützungssätze eingeführt. Wie dort die Lohnskala maßgebend ist, so könnte jede Organisation ohne besondere Benennung der Geschlechter ein Staffelsystem einführen; denn auch die Löhne der Arbeiterinnen sind so verschieden, daß ein Zusammen drängen aller in eine besondere Gruppe eine Ungerechtigkeit ist. So habe ich die Erfahrung gemacht, daß die Arbeiterinnen auch bereit sind, 25 und auch 30 Pf. pro Woche zu zahlen, wenn ihnen eine höhere Arbeitslosenunterstützung zugesichert wird. Denn wenn eine Organisation bei einem Beitrag von 15 oder 20 Pf. eine Arbeitslosenunterstützung von 3 bis 4 Mk. pro Woche auf die Dauer von 10 bis 20 Wochen zahlen will, so zögern die Arbeiterinnen, denn damit ist ihnen kaum geholfen. Fast jede Arbeiterin, auch die, deren Eltern nicht in den traurigsten Verhältnissen leben, muß ein bestimmtes Kostgeld von 5 bis 8 Mk. pro Woche zahlen, und wenn nun Arbeitslosigkeit eintritt und sie durch die geringe Unterstützung nicht imstande ist, das Kostgeld zu zahlen, dann ist ihr eben gar wenig geholfen, denn sobald wieder Arbeit vorhanden ist, müssen jede Woche von

bedingungen sind bei verschiedenen Unternehmungen sehr verschiedene. Die meisten verlangen ärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Stellenbewerber. Das Hochbauamt zieht jüngere, das Gaswerk verheiratete, also ältere Arbeiter, vor, die Materialverwaltung stellt Arbeiter im Alter von über 55 Jahren nicht mehr ein. Anstellung auf Probezeit und zwar in der Dauer von 14 Tagen findet nur beim Vermessungs- und Hochbauamt statt. Die Arbeiter werden in ständige und vorübergehende geschieden und zwar erfolgt die ständige Anstellung nach einjähriger Dienstdauer, womit Monatsgehalt und gegenseitige monatliche Kündigung eintritt. So sieht die vom Großen Stadtrat beschlossene Bestimmung aus. In der Praxis macht sich die Sache aber etwas anders und betont daher das statistische Amt die Notwendigkeit, in der in Aussicht stehenden allgemeinen Arbeitsordnung diese Seite des Anstellungsverhältnisses besser zu regeln. Die Kündigungsfristen betragen einen Monat für die ständigen, 14 Tage für die übrigen Arbeiter, zum Teil aber auch nur 24 bis 48 Stunden, so beim Tiefbauamt und Abfuhrwesen. Als Bußen und Strafen sind vorgesehen: Verweis, Versetzung, Geldbuße, Arbeitsausschluß und Entlassung. Die Geldbußen für Zuspätkommen zur Arbeit oder für unentschuldigtes gänzliches Ausbleiben von der Arbeit betragen 20 Rappen (16 Pf.) bis 1 Franken und sie werden den bestehenden Arbeiterunterstützungsclassen zugewiesen. Arbeiterausschüsse bestehen nicht, nur beim Werkstättenbetrieb der Straßenbahnen wird von Fall zu Fall ein solcher berufen. Der Abschluß des Arbeitsvertrages ist nur bei der Postverwaltung ein schriftlicher, bei allen anderen Unternehmungen ein mündlicher.

Die tägliche Arbeitszeit ist durch die Gemeindeordnung von 1892 auf 10 Stunden festgesetzt. Daneben beruft man sich aber auch noch auf den Elfstundentag des schweizerischen Fabrikgesetzes für gewisse Betriebe, auf dessen Bestimmungen über den ununterbrochenen Betrieb und auch auf das Ruhetagsgesetz für die Straßenbahner. Der vorliegende Bericht gibt eine Darstellung der Brutto- und Netto-Arbeitszeiten für den Sommer und Winter. In die Brutto-Arbeitszeit sind alle Zwischenpausen einbezogen, bei der Nettoarbeitszeit handelt es sich um die effektiven Arbeitsstunden. Danach schwankt die Bruttoarbeitszeit zwischen $10\frac{1}{2}$ bis 15 Stunden im Sommer und $8\frac{1}{2}$ bis 15 Stunden im Winter, die Nettoarbeitszeit zwischen $8\frac{1}{2}$ und 12 Stunden im Sommer und $7\frac{1}{2}$ bis 12 Stunden im Winter. Die längere Arbeitszeit haben das Fahrpersonal der Straßenbahnen, die Maschinisten und Heizer, sowie die Fuhrleute und Stallwärter der Pferdehaltereien des Abfuhrwesens. Für die Straßenbahner ist inzwischen (mit dem 1. April 1904) die 10stündige Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt eingeführt worden. Folgende Uebersicht zeigt die Details der Arbeitszeitverhältnisse, wonach die tägliche Nettoarbeitszeit beträgt:

Sommer:			Winter:		
Arbeiter	pCt.	Stunden	Arbeiter	pCt.	Stunden
9	0,6	$8\frac{1}{2}$	18	1,3	$7\frac{1}{2}$
18	1,3	$9\frac{1}{4}$	163	11,5	8
107	7,6	$9\frac{1}{2}$	39	2,7	$8\frac{1}{2}$ od. ev. $8\frac{1}{2}$
11	0,8	$9\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$	60	4,2	$8\frac{1}{2}$ bis 9
187	13,2	$9\frac{3}{4}$ bis 11	75	5,3	9 oder ev. 9
1045	73,6	10	308	21,4	$9\frac{1}{2}$
23	1,6	$10\frac{1}{2}$	11	0,8	$9\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$
18	1,3	11 bis 12	521	36,7	10 oder ev. 10
			187	13,2	10 bis 11
			23	1,6	$10\frac{1}{2}$
			18	1,3	11 bis 12

Im Jahresdurchschnitt schwankt die tägliche Arbeitszeit in den verschiedenen Unternehmungen zwischen 9 Stunden 15 Minuten und 10 Stunden, in der Pferdehaltereien beträgt sie $11\frac{1}{2}$ Stunden, im Gesamtdurchschnitt 9 Stunden 52 Minuten.

Regelmäßige Nachtarbeit kommt im Gas- Wasser- und Elektrizitätswerk vor, wobei die effektiv Arbeitszeit 10 Stunden beträgt und alle 14 Tage eine 24stündige Ruhepause gewährt wird.

Die Mittagspause beträgt im allgemeinen $1\frac{1}{2}$ Stunden, die Vormittagspause $\frac{1}{2}$ Stunde; die Nachmittagspause ist nicht allgemein üblich, doch wo sie vorkommt, beträgt sie ebenfalls $\frac{1}{2}$ Stunde.

Am Sonnabend wird regelmäßig um 5 Uhr Feierabend gemacht, gemäß einem stadträtlichen Beschluß von 1901, wovon nur einige wenige Unternehmungen ausgenommen sind.

Die Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagarbeit werden nach einem Stadtratsbeschlusse mit dem normalen Arbeitslohn und mit weiteren Zuschlägen von 25—100 Proz. bezahlt. Leider ist die Ueberzeit, durch die die Normalarbeitszeit illusorisch gemacht wird, so häufig, daß von den 1149 in Betracht kommenden Arbeitern nicht weniger als 866 oder 75,4 Proz. solche machen mußten und zwar jeder im Durchschnitt an rund 20 Tagen im Jahre, so daß ihre regelmäßige tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden 45 Minuten auf 10 Stunden 23 Minuten verlängert wurde.

Die für die Entlohnung der Arbeiter geltenden Formen sind sehr mannigfaltig. Von den sämtlichen 1496 Arbeitern standen 863 oder 57,7 Proz. im Monatslohn, 434 oder 29 Proz. im Tagelohn, 244 oder 16,3 Proz. im Stundenlohn, 2 oder 0,1 Proz. im Wochenlohn und 13 oder 0,9 Proz. im Affordlohn. Der Monats- und Tagelohn überwiegt demnach. Sehr bemerkenswert ist, daß der Zeitlohn überhaupt für 99,1 Proz. gilt und der Affordlohn nur für 0,9 Proz. Freilich ist auch der Natur der Arbeit nach für die meisten städtischen Arbeiter das Affordsystem praktisch nicht brauchbar. Ueber die Höhe der Löhne ist folgendes zu berichten: Von den Monatslohnarbeitern erhalten 3 oder 0,4 Proz. einen Monatslohn bis 100 Frs., 308 oder 37,7 Proz. von 105 bis 125 Frs., 347 oder 43,2 Proz. von 130 bis 150 Frs., 124 oder 15,4 Proz. von 155 bis 175 Frs., 21 oder 2,7 Proz. von 180 bis 200 Frs., 5 oder 0,6 Proz. über 200 Frs. In Jahreslöhne umgerechnet ergeben sich 1200 bis über 2400 Frs. Die große Mehrzahl, 58,6 Proz., bezieht Löhne von 130 bis 175 Frs. monatlich oder 1500 bis 2400 Frs. jährlich. Der monatliche Gesamtdurchschnitt beträgt 134 Frs.

Die Tagelohnverhältnisse werden mit und ohne die unregelmäßig beschäftigten Forstarbeiter und Laternenanzünder dargestellt. Ohne diese haben 12 oder 4,2 Proz. einen Tagelohn von unter 4 Frs., 44 oder 15,3 Proz. 4 Frs., 127 oder 44,2 Proz. 4,10 bis 4,50 Frs., 49 oder 17,1 Proz. 4,60 bis 5 Frs., 45 oder 15,7 Proz. 5,10 bis 5,50 Frs., 10 oder 3,5 Proz. 5,60 bis 6 Frs. Der Gesamtdurchschnitt beträgt 4,37 Frs. Von den Stundenarbeitern haben 3 oder 1,2 Proz. unter 40 Rappen, 55 oder 22,6 Proz. 40 Rappen, 120 oder 49,2 Proz. 41 bis 45 Rappen, 34 oder 13,9 Proz. 46 bis 50 Rappen, 14 oder 5,7 Proz. 51 bis 55 Rappen, 10 oder 4,1 Proz. 56 bis 60 Rappen, 8 oder 3,3 Proz. über 60 Rappen. Der Durchschnitt beträgt 44,7 Rappen.

Die beiden Wochenarbeiter, Fuhrleute, erhalten 26 Frs., die 13 Affordarbeiter (4 Waldarbeiter, 5 Handlanger der Wasserversorgung und 4 Kesselschläger der Materialverwaltung) verdienen 1,30 bis

den Schulden, die während der Arbeitslosigkeit gemacht werden mußten, etliche abbezahlt werden; dazu kommt dann noch der Beitrag zur Krankenkasse usw. und die allernotwendigsten Anschaffungen. Immer und immer wird es nicht reichen, und diejenigen, welche das Unglück haben, mehrere Male in einem Jahre arbeitslos zu werden, gebrauchen lange Zeit, um sich davon wieder zu erholen. Also auch hier ist es falsch, niedrigen Beiträgen das Wort zu reden, vor allen Dingen aber wird eine Klasseneinteilung nach Lohnsätzen die jetzigen Unterschiede mehr verweisen, und das Vertrauen, welches jetzt nicht überall die notwendige Festigkeit hat, wird sich festigen.

Wenn nun Frä. Lüders hinter der Mitteilung der „Gleichheit“, daß genügend geschulte weibliche Kräfte vorhanden sind, um in den besonders in Frage kommenden Verbänden besoldete Gewerkschaftsbeamten stellen zu können, ein Fragezeichen macht, so muß man das ihrer geringen praktischen Kenntnis von den Arbeiterinnen zugute rechnen. Wir haben die Kräfte! Ein großer Teil der Männer hat sich bis heute nur noch nicht darin finden können, eine besoldete Kollegin neben sich zu sehen, denn im praktischen Beruf nehmen die Frauen, mit wenig Ausnahmen, die Stellung einer Hilfsarbeiterin ein, und wer aus eigener Erfahrung die Luft kennt, die da zumeist künstlich immer noch offengehalten wird, der kann das eher verstehen, noch dazu, wo die Frau im häuslichen Leben nur mit äußerster Energie und Anstrengung die ihr zugewiesene Aschenbrödelstellung ein wenig mildern kann. Also es fehlt nicht an Kräften, sondern althergebrachte Ueberlieferungen von der untergeordneten Stellung, aus der die Frau nicht heraus könnte, sitzen leider bei einem großen Teil der Männer noch fest. Diese Anschauungen müssen wir bekämpfen, denn sie sind das Hindernis. Sehen wir nur einmal in die Arbeiterhaushaltungen hinein. Es wird schon in der Familie durch den Unterschied in der Erziehung der beiden Geschlechter für das spätere Leben immer zum Nachteil der Frauen gesündigt. Ein kleines Mädchen wird meist als etwas Nettes angesehen, weil die Mutter es so schön putzen kann. Mit allen Mitteln, bewußt und unbewußt, wird es schon in den ersten Jahren zur Eitelkeit angehalten, und der Unterschied, daß sich für ein Mädchen nicht schickt, was beim Knaben selbstverständlich erscheint, wird so häufig und nachhaltig betont, daß ja schon bei den Kindern das Mädchen als Schwächere, als Wehrlose gilt. Kommt sie dann später in die Fabrik, wird ihre Arbeit, die oft genau so anstrengend wie die des Mannes ist und dieselbe Güte haben muß, schlechter bezahlt, es ist eben Frauenarbeit.

Auf Grund des geringeren Verdienstes kann sie auch nur ein geringeres Kostgeld zahlen, und das hat wieder zur Folge, daß sie nicht als vollgültig angesehen wird. Hilfeleistungen in der Wirtschaft, beim Waschen, Flicken usw. sind ganz selbstverständlich, während es wiederum als selbstverständlich gilt, daß der heranwachsende Knabe von diesen Arbeiten verschont bleibt; ihm gehört die Zeit nach Feierabend, er muß zu seinem besseren späteren Fortkommen Unterrichtskurse usw. nehmen, hat die Möglichkeit, wenn er ein Handwerk erlernt, in den Fortbildungsschulen seine Kenntnisse zu erweitern, und was bleibt für das Mädchen? Fabrik- und Hausarbeit ist die Abwechslung, und diejenigen, welche sich von dieser Einförmigkeit nicht bezwingen lassen, die auch ein Stück Freiheit für sich forderten, mußten es in der eigenen Familie erst erkämpfen. Die den Frauen

bei allen Gelegenheiten gepredigte Minderwertigkeit und Unfähigkeit haben natürlich eine Scheu hinterlassen, die schwer zu überwinden ist, sie zögern lange, ehe sie sich entschließen, öffentlich aufzutreten und zu reden. Aus Erfahrung in den Versammlungen weiß ich, daß die Frauen nicht so viel überflüssige Diskussionen pflegen, wie ein großer Teil der Männer, die reden müssen, und sei es auch nur eine Wiederholung schon mehrfach erfolgter Ausführungen. Aber in den Werkstattpersammlungen, wo wir Gelegenheit haben, enger mit einander in Verbindung zu treten, da legen auch die Arbeiterinnen jede Scheu ab, da wissen sie genau die Mängel anzuführen, unter denen sie leiden, und Abhilfsvorschläge zu machen; da haben wir manche gefunden, die jeden Vergleich mit jetzt vorhandenen Gewerkschaftsbeamten aushält und deren Pflichten ohne weiteres übernehmen könnte. Freilich hat man von unserer stillen Werbearbeit wenig gehört, unsere Tätigkeit konnte sich leider nicht in vollster Öffentlichkeit vollziehen und wurde darum weniger bemerkt. Aber wenn wir wissen, daß es heute schon Verbände gibt, die 75 weibliche Vertrauenspersonen in einer Stadt haben, die vollständig ihrer Aufgabe gewachsen sind, es sind dies die Berliner Metallarbeiterinnen, und daß in einer anderen Organisation mehr als 40 zuverlässige, energische weibliche Vertrauenspersonen das Bindeglied zwischen Mitgliedern und Ortsverwaltung sind, das sind die Berliner Buchdruckerei-Hilfsarbeiterinnen, dann kann man von einer geringen Beteiligung der Arbeiterinnen an den Werbearbeiten und von ihrem geringen Verständnis vom Gewerkschaftsleben nicht mehr in solchem Brustton sprechen. Das oben Angeführte sind Einzelfälle die ich aus meiner Erfahrung heraus um ein Bedeutendes vervollständigen könnte.

Einem Kursus aber, der um 9 Uhr abends beginnt, könnte ich nicht das Wort reden; es ist auch das nicht das Nötigste, vor allen Dingen ist energische, unablässige Werkstubenagitation die erste Vorbedingung, die Arbeiterinnen dauernd zu fesseln! Unsere Unternehmer sorgen durch die Mißstände, die sie fortbestehen lassen, dafür, daß wir in diesen Werkstattpersammlungen recht oft in erster Linie von den Rechten reden müssen, die uns die Gewerbeordnung gibt! Vorkommende Unfälle machen es uns zur Pflicht und geben uns die Möglichkeit, über Unfall- und Krankenversicherung zu sprechen. Dadurch haben wir eine größere Zahl Frauen gewonnen, auf die wir stolz sein können und die jederzeit in der Lage sind, einen Posten gewissenhaft auszufüllen. Sorgen wir also nach Kräften für Beseitigung der jetzt noch in den meisten Familien vorhandenen Unzulänglichkeiten bei der Erziehung der Mädchen. Hier helfen die Bildungsvereine in anerkannter Weise, ja sie sind sogar eine Notwendigkeit. Versuchen wir in den Organisationen die Einführung der Staffelleistungen, die allen die Möglichkeit geben, eine dem Verdienst und dem Beitrag entsprechende Unterstützung zu erhalten. Geben wir endlich dem oft ausgesprochenen Wunsch und Vorschlag Gestalt und stellen in den hauptsächlich beteiligten Verbänden auch Arbeiterinnen als Beamte an. Dann wird sich auch das Vertrauen festigen, wenn die Arbeiterinnen sehen, daß es eine Stelle gibt, bei der sonst bestehende Ungleichheiten ausgeglichen und beseitigt werden sollen, dann erst werden aus den jetzt zaghaften, misstrauischen Kolleginnen Mitarbeiterinnen und Förderinnen der Organisationen werden, und die gesamte Arbeiterschaft wird davon profitieren.

Paula Thiede.

Zur Frage der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse.

Die Anregungen und Vorschläge, welche seitens Tischendörfer, Mühle und Sassenbach gemacht worden sind, werden auch in den Kreisen mit Freuden begrüßt, die glauben, daß die Durchführung derselben auf bedeutende Hindernisse stoßen. Mir scheint, daß dies bei allen neu auftauchenden Problemen der Fall ist. Das ist in vieler Beziehung zu bedauern, weil dadurch schon mancher gute Vorschlag begraben worden ist.

Soll dies in vorliegender Frage auch der Fall sein?

Ueber das Bedürfnis der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse herrscht wohl nur eine Meinung, und wenn ich auch den Vorschlägen Mühles nicht zustimmen vermag, so deshalb, weil er sich seine Pläne von vornherein zu weit gesteckt hat. Im übrigen kann ich dem nur beipflichten, was die Generalkommission in der Nummer 8 zum Ausdruck bringt. Es handelt sich m. E. zunächst darum, die Probe aufs Exempel zu machen: Ob nur Gewerkschaftsbeamte oder hierzu gehörige an den Kursen teilnehmen sollen und nicht auch, ob die Kurse in Berlin stattfinden und von der Generalkommission die Kosten getragen werden sollen, darüber muß partout Klarheit geschaffen werden. Ich bin der Meinung, daß die Generalkommission einmal den Versuch macht, für Berlin einen Kursus von vielleicht $\frac{1}{4}$ jährlicher Dauer zu veranstalten, mit Fachmännern als Lehrer und Gehilfen, die Sassenbach vorgeschlagen hat. Zu diesem Kursus lasse man auch Nicht-Gewerkschaftsbeamte, eventuell in beschränkter Anzahl zu, und zwar deshalb, weil feststeht, daß es den Gewerkschaften sicher an einem tüchtigen Nachwuchs fehlt, der die führenden Stellen früher oder später auszufüllen in der Lage ist. Denn das kann schwierig bestritten werden: Mit dem enormen Wachstum der Gewerkschaften hat die Zahl derjenigen nicht Schritt gehalten, die allen Anforderungen, die an einen Gewerkschaftsbeamten gestellt werden müssen, gewachsen wären. Die Zulassung zu den Kursen für Nicht-Gewerkschaftsbeamte könnte man eventuell von einer bestimmten Dauer der Mitgliedschaft abhängig machen, trotzdem auch hier eine absolut feste Bestimmung nicht opportun wäre. Letztere aber einfach auszuschließen, wie es die Generalkommission wünscht, indem sie die Selbstfortbildung empfiehlt, halte ich für unrichtig, denn die wirtschaftlichen Verhältnisse machen es dem einzelnen immer schwieriger, sich zum selbstmache man emporzuarbeiten. Es muß deshalb denjenigen, die den Wunsch hegen, Gewerkschaftsbeamte zu werden, unter die Arme gegriffen werden. Man könnte allerdings der Einwand erhoben werden, daß durch die Unterstützung eine Ueberproduktion des geistigen Proletariats in unseren eigenen Reihen eintreten würde. Dem ist entgegenzuhalten, daß durch den Zustrom von tüchtigen Männern die allgemeine Gewerkschaftsbewegung sowohl nach innen wie nach außen außerordentlich wachsen und profitieren wird. Sie wird demnach solche Männer in erhöhtem Maße gebrauchen können.

So viel über diese Frage. Nicht unbedingt notwendig, aber gut wäre es, wenn von Berlin aus der Anstoß zur Einführung gewerkschaftlicher Kurse gegeben würde. Ob die Kurse nur in Berlin abgehalten und von der Generalkommission gezahlt werden sollen, betrachte ich für nicht entscheidend. Mein Gedanke ginge eigentlich dahin, daß vorerst die Gewerkschaftskartelle aller größeren Städte das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Einführung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse für ihren eigenen Ort prüfen. Bejahen sie das, dann sollten sie aus eigener Ent-

schließung und eigenen Mitteln mit gutem Beispiel vorangehen und nicht erst abwarten, was die Kollegen anderer Städte machen. So gut, wie zahlreiche Gewerkschaftskartelle schon jetzt sich nicht nur mit Fragen rein gewerkschaftlicher Natur befassen, sondern Vorträge belehrenden Charakters aus anderen Gebieten veranstalten, so gut und noch besser könnten sie in der beregten Frage Beschlüsse in bejahendem Sinne fassen, die von weittragender Bedeutung für die Gewerkschaften sein werden.

Zum Schluß sei aber nochmals gesagt: Erkennt man einhellig das Bedürfnis der Einführung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse an, dann wird sich auch aus den verschiedenen Vorschlägen ein fruchtbarer Kern herauschälen lassen. Wo der gute Wille vorhanden ist, da wird sich auch ein Weg finden.

Australien im Kampfe der Arbeit voran!

Aus einem Briefe, den einer der leitenden Genossen der Gewerkschaftsbewegung Australiens an einen deutschen Gewerkschaftsführer schrieb, werden uns folgende interessante wie sachkundige Mitteilungen über die australische Gewerkschaftsbewegung, ihre Entwicklung und ihre Errungenschaften zur Verfügung gestellt.

Der Minimallohn für die Steinmetzen beträgt hier 11 Schilling pro Tag (1 Schilling ist 1 Mk.), Zimmerer und Tischler 10 und 11 Sh., Stuckateure 10 und 11 Sh. pro Tag, Maler und Anstreicher 9 und 10 Sh., Maurer 10 und 11 Sh. Die Hilfsarbeiter in diesen Gewerben erhalten $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ Sh. pro Tag. Die Dauer der Arbeitszeit beträgt für die Steinmetzen und Maler 44 Stunden pro Woche oder von Montag zu Freitag inkl. 8 Stunden pro Tag und am Sonnabend 4 Stunden; in den anderen Gewerben beträgt sie $8\frac{3}{4}$ Stunden von Montag bis Freitag inkl. und $4\frac{1}{4}$ Stunde am Sonnabend oder 48 Stunden die Woche. Die Schiffbauer erhalten 1,35—1,50 Mk. pro Stunde bei 48stündiger Arbeitszeit die Woche, Kesselbauer und Maschinenbauer erhalten 10 bis 11 Sh. pro Tag bei 48stündiger Arbeitszeit die Woche. Die achtstündige Arbeitszeit ist fast überall durchgeführt, so arbeiten zum Beispiel auch die Kohlenbergleute, Silber- und Goldgräber und alle bei diesen Arbeiten beschäftigten Hilfspersonen acht Stunden pro Tag. Die Löhne der Bergleute betragen 9 bis 12 Sh. pro Schicht; viele von ihnen werden per Tonne bezahlt. Der durchschnittliche Tagelohn beträgt etwa 11 Sh. pro Tag.

In unserer Kohlenindustrie herrscht zurzeit eine sehr schlechte Konjunktur. In dem Kohlengebiet von New-Castle sind viele Bergleute arbeitslos, da es an Kohlenfrachtschiffen fehlt; den Schiffen bietet der Getreidehandel bessere Aussichten. Ein anderer Faktor, der mit zum Niedergange der Kohlenindustrie beiträgt, ist die blutige Konkurrenz, die sich die Kohlenbergwerksbesitzer gegenseitig machen und deren Kosten die Arbeiter zu zahlen haben. Eine Herabsetzung der Arbeitslöhne der Kohlenbergleute wird vom 1. Januar 1905 an eintreten und wahrscheinlich das ganze kommende Jahr in Kraft bleiben. Eine Besserung ist erst dann zu erwarten, wenn wieder größere Nachfrage nach Kohlen eintritt; dies kann aber lange dauern, da unsere Kohle die englische und amerikanische Konkurrenz gegen sich hat.

Die Kohlenbergleute haben kürzlich der Regierung einen Antrag unterbreitet, in welchem sie die Verstaatlichung der Kohlentwerke und die Festsetzung eines Minimalverkaufspreises der Kohlen verlangten. Die Regierung hat keine definitive Antwort erteilt, aber

der Premierminister meinte, er glaube nicht, daß die gesetzgebende Körperschaft diesen Vorschlägen zustimmen werde. Und doch handelt es sich hier um keine neue und auch um keine revolutionäre Idee, denn wir haben bereits in der Kolonie von Neuseeland staatliche Kohlenbergwerke. Dort ist durch die Ausbeute des Kohlenreichtums durch den Staat wenigstens erreicht worden, daß die privaten Bergwerksbesitzer die Kohle zu einem billigeren Preise an die Konsumenten abgeben. Uebrigens ist die Verstaatlichung (Rationalisation) der Produktionsmittel der Verwirklichung viel näher, als manche Leute glauben. Haben wir doch unsere Staatseisenbahnen, staatliche Docks und Schiffswerften; Telegraph, Telephon, elektrische Tram- und Fernbahnen befinden sich in den Händen des Staates, Hafens- und Leuchttürme und der ganze Vaggondienst befindet sich unter seiner Kontrolle. Es wird also ein leichtes sein, den Einfluß des Staates mehr und mehr auszudehnen, wenn erst einmal die Arbeiterparteien größere Macht in den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und im Bundesparlament selbst besitzen.

Währenddem durch die Presse im Interesse der Farmer und anderer Privatunternehmer immer ein großes Geschrei erhoben wird gegen das, was sie als sozialistische Gesetzgebung bezeichnen, sind diese selben Individuen ständig dabei, von der Regierung Konzessionen und Vorteile im Interesse der Landwirtschaft und der Industrie zu erhalten. In der Tat gelingt es ihnen auch, Privilegien zu ergattern, die bedeutend größer sind als die Vorteile, die unsere städtischen Arbeiter und Handwerker hier und da dadurch erhalten, daß der Staat die öffentlichen Bauten und Arbeiten mit Umgehung der Zwischenunternehmer herstellt. Trotzdem hat dieser Umstand viel dazu beigetragen, die Opposition gegen die Sozialisten zu wachen. Aber auch dieser ist es nicht gelungen, die Arbeiterparteien in allen unseren Bundesstaaten und in dem Bundesparlament zurückzudrängen; im Gegenteil, die Arbeiterpartei ist an Zahl und an Einfluß ständig gewachsen. Die Regierung von West-Australien ist zusammengesetzt aus Arbeitern; die Mehrzahl der Minister von Queensland sind ebenfalls Arbeiter und in Neu-Süd-Wales und in Victoria besteht die Opposition in allen Landtagen aus den Arbeiterparteien. Auch in die Verwaltungszweige dringen die Arbeiter mehr und mehr ein; zu den stetigen Fortschritten trägt viel der Einfluß bei, den die Arbeiterpartei unter der Leitung von John Christian Watson im Bundes-Parlament erlangt hat.

Hierzu kommen die Fortschritte auf gewerkschaftlichem Gebiete. Die Organisationen sind bestrebt, mehr und mehr zu einem zentralistischen System überzugehen und die Verbände über die vereinigten Kolonien von Australien auszudehnen, während die Gewerkschaftskartelle sich bemühen, jeden Arbeiter und jede Arbeiterin den betreffenden Organisationen zuzuführen. Es ist klar, daß dann alle diese Arbeiter, männliche wie weibliche, in Wahlzeiten zu Wählern der Arbeiterpartei werden, denn wie Ihnen bekannt sein dürfte, haben bei uns auch die Frauen das Wahlrecht. Uebrigens sind die Frauen sowohl in den gewerkschaftlichen, wie in den politischen Vereinigungen sehr tätig und von ihrer Mithilfe wird für die Zukunft großes erwartet.

Die Verstaatlichung der Tabakindustrie ist bereits durch das Bundesparlament genehmigt und die Lebens- und Feuerversicherung ist durch die fortschrittliche Regierung von Neu-Seeland dort zur Einführung gekommen.

Streiks haben wir hier gar nicht zu verzeichnen, da das Schiedsgerichtsgesetz solche verhindert; gewerbliche Schiedsgerichte bestehen in West-Australien und Neu-Seeland, während in Victoria sogenannte Tarifämter bestehen, denen es obliegt, Löhne und Arbeitszeit für die verschiedenen Gewerbe zu regeln. Die Aussichten für die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Australien, besonders der, wo Getreide und Woll produziert wird, sind viel versprechend, da die Farmer und die Schafwollzüchter eine sehr gute Ernte gehabt haben. Diese wird befruchtend auch auf andere Industrien wirken.

In der letzten Zeit ist auf die Regierung von Neu-Süd-Wales ein starker Druck ausgeübt worden, um zu erreichen, daß die Lokomotiven für die Eisenbahnen in Zukunft in den Staatswerkstätten hergestellt, wie dies bisher geschah, von England oder Schottland eingeführt werden. Auch ist eine Agitation im Gange, den Staat zu veranlassen, eigene Eisenwerke in Betrieb zu setzen. Der betreffende Minister hat sich dahin erklärt, Privat-Unternehmer zu ermutigen, sich in dieser Industrie zu betätigen unter der Bedingung, dem Staate alle notwendigen Produkte zu einem vernunftgemäßen Preise zu liefern. Die natürlichen Hilfsquellen für die Produktion von Eisen sind vorhanden und es steht zu hoffen, daß diese bald zum Nutzen des Volkes ausgebeutet werden. Die Arbeiter haben jetzt gegen alle die fest eingewurzelten Interessen-Sphären anzukämpfen, deren Macht sich in den ersten Jahren der Existenz unserer Staaten entwickelt hat, in einer Zeit, also, wo die Arbeiter noch keinerlei Einfluß besaßen. Es ist nämlich noch nicht allzulange, daß die Arbeiter das Wahlrecht besitzen; im Staate Neu-Süd-Wales haben wir es erst seit dem Jahre 1891. Wenn man bedenkt, daß schon einmal die Bundesregierung, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus Arbeitervertretern bestand, so wird man zugeben müssen, daß wir in den 14 Jahren viel erreicht haben. Wir hoffen, daß unsere Erfolge auch unsere Arbeiterbrüder in Europa und in Amerika ermutigen wird.

Schreiber berichtet sodann, daß es ihm auch gelungen sei, eine Koalition der amerikanischen und britischen Seeleute herbeizuführen. Diese Koalition ist schon in den neunziger Jahren zustande gekommen und besteht noch heute. Danach werden die Mitglieder der genannten Organisation, ohne Eintrittsgeld zahlen zu müssen, sofort als vollgültige Mitglieder in einen der anderen Verbände aufgenommen.

Die Förderation der Seeleute von Australien ist die bestorganisierteste und die reichste von allen hier bestehenden Organisationen; die Mitgliederzahl beträgt circa 4000. Am weitesten vorgeschritten ist die Organisation im Staate von Neu-Süd-Wales, wo der Verband der Seeleute 1750 Mitglieder zählt und über ein Vermögen von 200000 Mk. verfügt. Nach der Höhe der Fonds kommen sodann die Kohlenbergleute von New-Castle, deren Mitgliederzahl jedoch höher ist, als die des Seemannverbandes, nämlich circa 7000 beträgt. In der Mitgliederzahl am höchsten steht der australische Arbeiterverband (Schaf-Woll-Scheerer) mit 20000 Mitgliedern. Demnächst werde ich Ihnen eine Liste über die Mitgliederbestände der einzelnen Organisationen zusenden; von denjenigen Staaten, wo gesetzliche Schiedsgerichte bestehen und die Organisationen sämtlich eingetragen sein müssen, kann ich Ihnen ganz genaue Zahlen liefern, währenddem ich für die übrigen nur schätzungsweise Angaben machen kann. Außerdem werde ich Ihnen die Adressen der Arbeitersekretäre und Probenummern der Arbeiterblätter aufstellen.

Das Schreiben schließt mit den besten Glückwünschen für die deutsche Arbeiterbewegung. Wir erwidern dieselben auf das herzlichste und geben der Erwartung Ausdruck, daß die Erfolge der australischen Gewerkschaften unsere deutschen Genossen anspornen werden, trotz der größeren Schwierigkeiten, die wir in unseren alten Kulturstaaen zu überwinden haben, es jenen an Errungenschaften baldigt gleichzutun.

Kongresse und Generalversammlungen.

Ein Bergarbeiterkongreß für Preußen ist von der Siebenerkommission zum 28. März nach Berlin berufen worden, um zu den preußischen Berggesetz-Reformen Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen finden im Berliner Gewerkschaftshause statt. Als vorläufige Tagesordnungspunkte sind vorgezogen: Die Berggesetzgebung im allgemeinen; die Stilllegung der Zechen; die Regelung der Schichtdauer; die Arbeiterausschüsse; die Grubenkontrolle; das Wagenmullen und Strafwesen; die Frauen- und Kinderarbeit; das Snappschäftsweisen; die Normal-Arbeitsordnung. Zu jedem Punkte sind Referenten bestimmt. Die Einberufung seitens der Siebenerkommission sichert eine freie Vertretung aller Bergarbeiterrichtungen, so daß der Kongreß als der wirkliche Stimmungsausdruck der Bergleute zu gelten hat.

Der deutsche Bergarbeiterverband hält seine 16. Generalversammlung vom 10.—14. Juni in Berlin (Gewerkschaftshaus) ab. Dieselbe soll sich nach der vorläufigen Tagesordnung mit folgenden Punkten beschäftigen: Erhöhung der Beiträge (Ref. Hufemann); unsere Taktik beim Streik im Ruhrrevier (Ref. Gué); der Stand der deutschen Berggesetzgebung (Ref. Sachse); Berichterstattung vom Gewerkschaftskongreß (Referent Leimpeters); die internationale Arbeiterbewegung (Ref. Mühlner) und Minimallohn und Gedingwesen im Bergbau (Ref. Potorni). — Bezüglich der Erhöhung der Beiträge, die gegenwärtig 20 Pf. pro Woche betragen, liegen Anträge auf 30, 40 und 50 Pf. pro Woche vor. Es ist erfreulich, daß die Ruhrbergleute für einen Wochenbeitrag von 50 Pf. eintreten; eine dortige Delegiertenversammlung hat bereits beschlossen, sofort 50 statt 20 Pfg. Beitrag zu erheben. Auch die Bergarbeiter-Itg. plädiert für 50 Pfg. Beitrag, wenn der Bergarbeiterverband eine wirkliche Kampforganisation werden soll, die einem Gegner, wie den Bergbaulichen Verein imponieren will. Hoffentlich schließt der Verbandstag sich dieser Erkenntnis an; an den Ruhrbergleuten war in früheren Jahren die notwendige Beitragserhöhung gescheitert. Der Riesenstreik hat diese eines Besseren belehrt und somit auch den Anstoß gegeben zu einer finanziellen Stärkung des Verbandes, die der Kampfstellung desselben, wie auch seiner erfreulichen Mitgliederentwicklung entspricht.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Streiks in Paris.

Gegenwärtig befinden sich hier etwa 30 000 Arbeiter im Streik. Es handelt sich in erster Linie um die Bewegung der Forner und Gießer für Eisen, Stahl und Aluminium im Seine-Departement (Paris und Umgegend). Die Zahl der Streikenden beträgt etwa 2500. Dann brach der Streik der Wagenarbeiter aus. Die Arbeiter der verschiedenen Berufe, welche bei der Herstellung der Wagen aller Art, auch der Motoren-

wagen beschäftigt sind, sind an dieser Bewegung beteiligt; die Zahl der Streikenden beträgt etwa 25 000. Ein Teil der Pariser Schuhmacher ist gleichfalls in den Streik getreten. Nachdem in der Fabrik von Plé schon seit einigen Wochen 250 Arbeiter streikten, sind nun noch 1300 Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik von Dreffoir und P. Martin hinzugekommen. Außerdem sind noch die Schuhmacher in Limoges im Streik, sowie in Many (nicht weit von Paris) die Schuhmacher und Bürstenmacher.

Die Forner und Gießer hatten schon lange die Absicht, in eine Lohnbewegung zu treten; jetzt erschien ihnen der Moment als günstig, um mit ihren Forderungen an die Unternehmer heranzutreten. Sie verlangen vor allem die strenge Einhaltung des Zehnstundentages, dann eine allgemeine Lohnzulage von 50 centimes (40 Pf.) per Tag für die Forner und die andern Arbeiter; schließlich Festsetzung des Minimallohnes in den Gießereien für Stahl und Eisen auf 7 Franken (5,60 Mk.) per Tag und in den Gießereien für Aluminium auf 8,50 Fr. (6,80 Mk.). Wie dies zu erwarten stand, erklärten die Unternehmer, diese Forderungen nicht bewilligen zu können. Die Arbeiter hoffen indessen, siegreich aus dem Kampfe hervorzugehen. Der Streik brach am 14. Februar aus, und zwar wurde hierbei seitens der Arbeiter keinerlei Kündigungszeit eingehalten. Vier Unternehmer haben nun eine große Zahl der Arbeiter dieserhalb beim Gewerbegericht verklagt; in den Versammlungen der Ausstehenden wurde hierauf beschlossen, daß kein Arbeiter der Vorladung Folge leisten solle; alle sind diesem Beschlusse nachgekommen. Am 6. März kam nun die Klage der Unternehmer zur Verhandlung. Ein Unternehmer präsiidierte; als Beisitzer fungierten drei Unternehmer und drei Arbeiter; die Unternehmer gaben zu verstehen, daß sie sich verpflichtet sähen, eine Verurteilung auszusprechen. Hierauf verließen die drei Arbeiter ihre Sitze. Die Unternehmer sahen davon ab, es zu versuchen, allein eine Verurteilung auszusprechen; die Sache wurde hierauf vertagt und der Präsident unterbreitete diesen ihm jedenfalls schwierig erscheinenden Fall dem Justizminister. Da sich eine Anzahl der Unternehmer bereit erklärten, die Forderungen zu bewilligen, so beschloß man, den betreffenden Arbeitern das Arbeiten zu gestatten. Die erzielte Lohnerhöhung ist indessen an die Streikkasse abzuführen.

Die Wagenarbeiter haben folgende Forderungen aufgestellt: 1. Beseitigung des Zwischenmeister-Systems (Marchan dage) und der Stückarbeit. 2. Einführung folgender Minimallohne: Stellmacher 90 centimes (72 Pf.) per Stunde, Schmiede 1 Frank (80 Pf.), Zuschläger 56 Pf., Feiler 72 Pf., Tischler, erster Arbeiter 80 Pf., zweiter Arbeiter 72 Pf., für junge Leute, die ihre Lehre beendet haben 56 Pf., Maler 80, 64 und 56 Pf., Sattler 80, 64 und 56 Pf. 3. Organisationsfreiheit und wöchentlichen Ruhetag. 4. Durchführung des Zehnstundentages. 5. Lieferung des Handwerkszeuges seitens der Unternehmer. 6. Beseitigung der hygienischen Mißstände in den Werkstätten und Eintritt in die letzteren eine Stunde nach der durch die Reglements festgesetzten Zeit.

Die Unternehmer zeigen sich bisher nicht geneigt, obige Forderungen zu erfüllen; sie haben sogar verlangt, daß vier ihnen mißliebige Mitglieder der Arbeiter-Delegation durch andere ersetzt würden; natürlich wurde dieses unberechtigte Verlangen zurückgewiesen. Der Streik wurde am 23. Februar beschlossen; am nächsten Tage befanden sich schon etwa 6000 Arbeiter im Ausstande, eine Zahl, welche sich aber in den folgenden Tagen sehr schnell vermehrte, so daß die Zahl der

Streikenden am 8. März auf 25000 geschätzt wurde. Da sich bisher die öffentliche Meinung zu wenig mit den Streiks in Paris beschäftigte, so hat die gewerkschaftliche Centralorganisation, die Konföderation der Arbeit, beschlossen, für jeden Tag, vormittags, gegen 50 Versammlungen von Streikenden in den verschiedensten Teilen von Paris und Umgegend zu organisieren; die Konföderation stellt für jede Versammlung ein Redner und die im Streit befindlichen Korporationen auch je einen.

Die Polizei ist wie gewöhnlich brutal und ist es schon zwischen der so zahlreichen Polizeimacht und den Streikenden zu zahllosen Zusammenstößen gekommen. Die Streikenden wollen manifestieren und der Chef der Polizei sucht im Gegenteile jede Manifestation zu unterdrücken, als ob jedesmal der Staat in Gefahr wäre.

Ein schönes Beispiel von Solidarität haben eine Anzahl von Konsumgenossenschaften gegeben. Sie beschlossen, ihren Mitgliedern, welche an den ausgedehnten Streiks beteiligt sind, während der ganzen Dauer derselben das Brot für sich und ihre Familie gratis zu liefern. Den Anfang hiermit machte „la Revendication“ in Puteaux (bei Paris); dann folgten „l'Avenir de Plaisance“, „la Bellevilloise“, „la Ménagère“, l'Egalitaire; die letzteren beiden Genossenschaften liefern außerdem noch Milch für die Kinder; andere Genossenschaften sind seitdem diesem guten Beispiele gefolgt, darunter „l'Espérance“ und „la Famille“. Hoffentlich wird der Kampf, welchen die Pariser Arbeiter führen, kein vergeblicher sein.

Paris, 8. März 1905.

Fr. Tr.

Einigungsämter u. Schiedsgerichte.

Zwangsschiedsgericht in Australien. Das Gesetz betr. das industrielle Zwangsschiedsgericht für das Gesamtgebiet des australischen Staatenbundes ist vor einigen Wochen von beiden Häusern des Bundesparlamentes angenommen worden. Es war den Arbeitervertretern im Repräsentantenhaus nicht möglich, die vielmehrstrittene Klausel durchzusetzen, daß in allen Fällen bei Abschluß von Arbeitsverträgen Organisierte zu bevorzugen sind; im Senat wurde der betr. Paragraph wohl angenommen, das Unterhaus verweigerte aber seine Zustimmung hierzu und nahm mehrere andere Verschlechterungen vor. Dieses Gesetz kommt nur dann in Betracht, wenn Arbeitsstreitigkeiten sich über das Gebiet mehrerer Bundesstaaten ausdehnen.

S. F.

Aus Unternehmerkreisen.

Nichteinhaltung von Lohnтарifen in Neu-Seeland. Das Arbeitsamt Neu-Seelands hat eine Publikation herausgegeben, betreffend die Verstöße gegen Lohnтарifen usw., die auf Grund des gewerblichen Einigungs- und Schiedsgerichtsgesetzes zu Recht bestehen. Von 1901—1903 wurden 156 Unternehmer wegen 218 Fällen der Nichteinhaltung der Arbeitsbedingungen angeklagt. Es erfolgten 171 Verurteilungen, dagegen in 35 Fällen Freisprüche und in 7 Fällen wurden die Klagen zurückgezogen. Die verhängten Geldbußen beliefen sich auf zusammen 512 Pfund Sterling (10 240 Mk.). — Wegen Kontraktbruches der Arbeiter wurden vier Klagen eingebracht, wovon nur in drei Fällen eine Verurteilung erfolgte. — Die Tariftreue der Unternehmer scheint allenthalben nicht besonders fest zu wurzeln. S. F.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Vorstand und Ausschuß berufen hiermit nach § 17 des Statuts eine Hauptversammlung für den 21. Mai 1905 in Köln ein.

Tagesordnung:

1. Konstituierung der Versammlung.
2. Geschäftsbericht.
3. Statutenberatung.
4. Sonstige Anträge.

Anträge des Vorstandes zur Hauptversammlung.

Statutenänderungen.

§ 2. Die Mitgliedschaft der Unterstützungs-Vereinigung können erwerben:

die in der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterpresse tätigen Redakteure, berufsmäßigen Schriftsteller und Berichterstatter,

die Gewerkschaftsangestellten und Arbeitersekretäre, die Geschäftsführer, Buchhandlungs-, Kontor- und Expeditionsangestellten der Arbeiterpresse, sowie die Angestellten beruflicher freier Central-Frankenkassen, die im Sinne der modernen Arbeiterbewegung gegründet worden sind.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung. Ueber verweigerte Aufnahme bezw. Fortsetzung der Mitgliedschaft entscheidet in erster Instanz der Ausschuß und endgültig die Hauptversammlung.

Der Vorstand kann ausländischen Kollegen, auf welche im übrigen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft zutreffen, den Anschluß gestatten, sofern dieselben eine Landessektion von mindestens 10 Mitgliedern bilden.

§ 3. Eine Invalidenunterstützung kann erst nach fünfjähriger Beitragszahlung und Mitgliedschaft zur Unterstützungs-Vereinigung, eine Witwen- und Waisenunterstützung, sowie ein Sterbegeld nach einjähriger Beitragszahlung und Mitgliedschaft bewilligt werden.

Für Beitrittsberechtigte, die nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Berechtigung die Mitgliedschaft der Unterstützungs-Vereinigung erwerben, verlängern sich die Fristen für die Erlangung der Unterstützungen um den Zeitraum, um den der Beitritt über die sechs Monate hinaus verzögert worden ist, jedoch nicht über die Dauer von weiteren fünf Jahren.

Unterstützungsempfänger, die sich im Auslande aufhalten, kann der Vorstand für die Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande die Unterstützung versagen, sofern nicht eine Gewähr für genügende Kontrolle vorhanden ist.

§ 6. Die Witwenunterstützung kann der hinterlassenen Ehefrau eines verstorbenen Mitgliedes bis zu deren Ableben, aber nicht über die Dauer ihrer Wittwenschaft hinaus, gezahlt werden. Die Unterstützung beträgt nach Ablauf einer dreijährigen Mitgliedschaft oder im Falle des § 3 Abs. II mit Hinzurechnen der erhöhten Karenzzeit 600 Mk. pro Jahr. Vor Ablauf einer dreijährigen Mitgliedschaft kann bei Erfüllung der im § 3 Abs. I und II vorgesehenen Bestimmungen die Hälfte der Unterstützung gewährt werden. Im Falle der Wiederverheiratung kann der Witwe der einfache Jahresbetrag der bezogenen Wittwenunterstützung als Abfindung gezahlt werden. Als Witwe ist in erster Linie die hinterlassene legitime Ehefrau anzuz-

sehen. Ist das Mitglied gesetzlich gehindert, seine Lebensgefährtin zu ehelichen, so ist es berechtigt, schriftlich dem Vorstand davon Anzeige zu machen und darf die derart bezeichnete Lebensgefährtin nach einem Jahr vom Zeitpunkte dieser Willenserklärung gerechnet, als Unterstützungsempfängerin an Stelle der legitimen Ehefrau anerkannt werden.

Mitglieder, welche die eheliche Gemeinschaft mit ihrer Frau aufgegeben haben, sind berechtigt, auf jeden Anspruch auf Witwenunterstützung zu verzichten. Ein Verzicht auf Waisenunterstützung hinsichtlich der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder ist nicht zulässig.

§ 7. Der Erziehungsbeitrag für Waisen kann bis zu deren vollendetem 16. Lebensjahr gezahlt werden. Er beträgt für waisenlose Waisen pro Jahr 100 Mk., für Ganzwaisen 200 Mk., doch darf der Gesamtjahresbeitrag 300 bzw. 600 Mk. nicht übersteigen.

Bezüglich der Karenzzeit finden die im § 6 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 11. Mitglieder, welche länger als sechs Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande bleiben, können ausgeschlossen werden. In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand auf Anfrage eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 12. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft freiwillig aufgeben, obwohl die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Mitgliedschaft fortbestehen, und solche Mitglieder, die aus der Unterstützungs-Vereinigung (§ 11) ausgeschlossen werden, erhalten von den eingezahlten Beiträgen nichts zurück. Mitgliedern, die wegen Fortfalls der Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft aus der Unterstützungs-Vereinigung ausscheiden, kann bis zu vier Fünftel der von ihnen persönlich geleisteten Beiträge zurückstattet werden.

Bei Ableben eines Mitgliedes vor Ablauf der einjährigen Mitgliedschaft kann den Hinterbliebenen die Rückzahlung der geleisteten Beiträge gewährt werden.

Wünscht ein Mitglied die Mitgliedschaft fortzusetzen, obwohl es nicht mehr in einem Arbeitsverhältnisse nach § 2 steht, das es zur Fortsetzung der Mitgliedschaft berechtigt, so hat die Verwaltung über die Zulässigkeit der ferneren Mitgliedschaft zu entscheiden.

§ 13. Ausgeschiedene Mitglieder unterliegen beim Wiedereintritt aufs neue den Karenzbestimmungen nach § 3 des Statuts.

§ 15. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, der die Kassenverwaltung führt, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er muß an einem anderen Orte wie der Vorstand seinen Sitz haben.

Die Kassenverwaltung wird von zwei Revisoren überwacht. Das Vermögen der Unterstützungs-Vereinigung ist mündelsicher anzulegen.

An Orten, wo die Beiträge durch Vertrauensleute kassiert werden, ist die am Quartalschluß an den Hauptkassierer abzufsendende Abrechnung von zwei am Ort bestimmten Revisoren zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 17. Die Hauptversammlung der Unterstützungs-Vereinigung findet statt auf Antrag von mindestens einem Fünftel oder wenn Vorstand und Ausschuss es für erforderlich halten. Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden und seinen Kassierer, der Ausschuss durch seinen Vorsitzenden auf der Hauptversammlung vertreten. Ferner muß ein Revisor in der Hauptversammlung anwesend sein.

Die Hauptversammlung setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern in der Weise gewählt werden, daß auf je 50 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Den Wahlmodus bestimmen Vorstand und Ausschuss. Die Wahl der Delegierten muß mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung ausgeschrieben werden. Die Kosten der Hauptversammlung werden von der Unterstützungs-Vereinigung getragen.

Der Hauptversammlung steht das Recht der Statutenänderung, sowie der letzte Entscheid in Beschwerdesachen zu. Sie bestimmt den Sitz des Vorstandes und Ausschusses.

§ 18. Die auf Statutenänderung gerichteten Beschlüsse der Hauptversammlung unterliegen der Urabstimmung, sofern dies von mindestens 100 Mitgliedern verlangt wird.

Zu den Anträgen des Vorstandes.

Der Vorstand gibt vorstehend die von ihm beauftragten Anträge bekannt und bittet gleichzeitig, soweit neue Anträge von den Mitgliedern gestellt werden, diese bis zum 10. April an die Geschäftsstelle des Vereins zu schicken, damit sie für die nächste Nummer der „Mitteilungen“ zum Abdruck kommen können. Ferner bitten wir die Mitglieder, sich zu den Anträgen des Vorstandes zu äußern, damit schon in der Presse ein Meinungs-austausch über die angeregten Fragen möglich ist. In dem Publikationsorgan des Vereins Arbeiterpresse werden Zuschriften Aufnahme finden. Das Wahlreglement für die Hauptversammlung wird in der nächsten Nummer bekanntgegeben.

Die Paragraphen, die der Vorstand für abänderungsbedürftig erachtet, sind in vorstehendem zum Abdruck gebracht und die Änderungen in gesperrtem Druck hervorgehoben. Im einzelnen sei zu den Anträgen folgendes bemerkt:

Die Grenzen des Vereins, wie sie der § 2 in bezug auf die Berufsstellung bestimmt, sieht der Vorstand keinen Anlaß zu erweitern, wie ja auch in der letzten Generalversammlung des Vereins Arbeiterpresse dahingehende Wünsche abgelehnt wurden. Dagegen ist durch einen neuen Absatz am Schluß des § 2 die Möglichkeit einer Ausdehnung des Ausbreitungsbezirks der Unterstützungs-Vereinigung vorgesehn. Es soll danach auch ausländischen Mitgliedern gestattet sein, der Unterstützungskasse beizutreten, sofern sich mindestens 10 Mitglieder zum Beitritt melden. Im besonderen ist an die Schwere gedacht, da hier für die Angestellten eine Unterstützungskasse wegen der geringen Mitgliederzahl nicht lebensfähig wäre. Natürlich ist nicht beabsichtigt, in jedem Fall solchen Anträgen stattzugeben, sondern erst nach genauer Prüfung seitens des Vorstandes.

Im § 3 sind zunächst einige unbedeutende redaktionelle Änderungen eingefügt und sodann die Karenzzeit für das Sterbegeld auf ein Jahr erhöht. Der bisherige Zustand, daß die Hinterbliebenen eines Mitgliedes, das sich zur Mitgliedschaft gemeldet hat